

# Denkmalliste der Schutzzonen Stand: 02.08.2018

## (b. Grabungsschutzgebiete und c. Welterbestätten mit Pufferzonen)

im Zuständigkeitsbereich des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH)

(gem. Landesverordnung über die Denkmallisten für Kulturdenkmale vom 10. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. Ausgabe 25. Juni 2015, S. 157))

**Verwendungshinweise:** Die Sortierung erfolgt für Grabungsschutzgebiete aufsteigend anhand der Objektnummer. Die zugehörigen Kartendarstellungen finden sich hinter dem Textteil des jeweiligen Grabungsschutzgebietes. Koordinaten sind in Gauß-Krüger-Projektion (DHDN, EPSG 31467) angegeben. Eine Darstellung in digitalen Karten ist als Kartendienst im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie **IN**frastructure for **SP**atial **IN**fo**RM**ation in **EU**rope (INSPIRE) umgesetzt und kann über das Geoportal der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (GDI-SH) unter der URL [https://www.gdi-sh.de/DE/GDISH/Geoportal/geoportal\\_node.html](https://www.gdi-sh.de/DE/GDISH/Geoportal/geoportal_node.html) eingesehen werden.

**Rechtshinweise:** Alle Maßnahmen, die geeignet sind, Grabungsschutzgebiete und Welterbestätten zu beeinträchtigen oder zu gefährden bedürfen nach § 12 Abs. 2 Ziffer 2 DSchG SH 2015 (Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014, GVOBl. Schl.-H. Ausgabe 29. Januar 2015) der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das ALSH. Darüber hinaus bedürfen die Anwendung archäologischer Methoden nach § 12 Abs. 2 Ziffer 4 DSchG SH 2015, das Verwenden von Mess- und Suchgeräten nach § 12 Abs. 2 Ziffer 5 DSchG SH 2015 sowie Nachforschungen, Erdarbeiten oder taucherische Bergungen nach § 12 Abs. 2 Ziffer 6 DSchG SH 2015 ebenfalls der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das ALSH. Es besteht nach § 15 Abs. 1 DSchG SH 2015 eine Meldepflicht für entdeckte Kulturdenkmale. Funde aus Grabungsschutzgebieten gehen gem. § 15 Abs. 2 Ziffer 2 DSchG SH 2015 mit der Entdeckung in das Eigentum des Landes Schleswig-Holstein über. Zuwiderhandlungen gegen die Genehmigungspflichten sowie die Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 DSchG SH 2015 geahndet werden, soweit diese Handlungen nicht nach § 19 DSchG SH 2015 mit Strafe bewehrt sind.

**Objektnummer:** GSG-ALSH-000 001

**Bezeichnung der Schutzzone:** Grabungsschutzgebiet Bosau-Braakermoor in der Gemeinde Bosau, Kreis Ostholstein

**Beschreibung der wesentlich für die Erkenntnisse und Bewertung erforderlichen Merkmale**

**der Schutzzone (Ausmaß und Bestandteile):**

Im Braaker Moor wurden 1948 beim Torfstechen einmalige vorgeschichtliche Kultfiguren aus Holz entdeckt, die im Archäologischen Landesmuseum in der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf Aufstellung gefunden haben. Vom Landesamt für Vor- und Frühgeschichte wurde 1949 eine wissenschaftliche Untersuchung durchgeführt. Sie erbrachte am Rande des Moores einen bedeutsamen Brandopferplatz aus der vorrömischen Eisenzeit.

In der Gesamtheit kommt dem Grabungsschutzgebiet eine besondere geschichtliche, wissenschaftliche und die Kulturlandschaft prägende Bedeutung zu.

**Beschreibung des Schutzzieles und des Schutzzweckes:**

Das Braaker Moor stellt insbesondere auch aufgrund der guten Erhaltungsbedingungen für Organik einen Gesamtbefund von außerordentlicher Bedeutung für künftige wissenschaftliche Forschungen dar. Innerhalb des Geltungsbereiches sind weitere archäologische Kulturdenkmale zwingend zu vermuten. Zum Schutze dieser unterliegt mit der Errichtung des Grabungsschutzgebietes Bosau – Braakermoor jede Art von Erdarbeiten und Bodeneingriffen der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht.

**Kommunen und untere Denkmalschutzbehörden, in deren Zuständigkeit die Schutzzone liegt:**

Gemeinde Bosau, Kreis Ostholstein

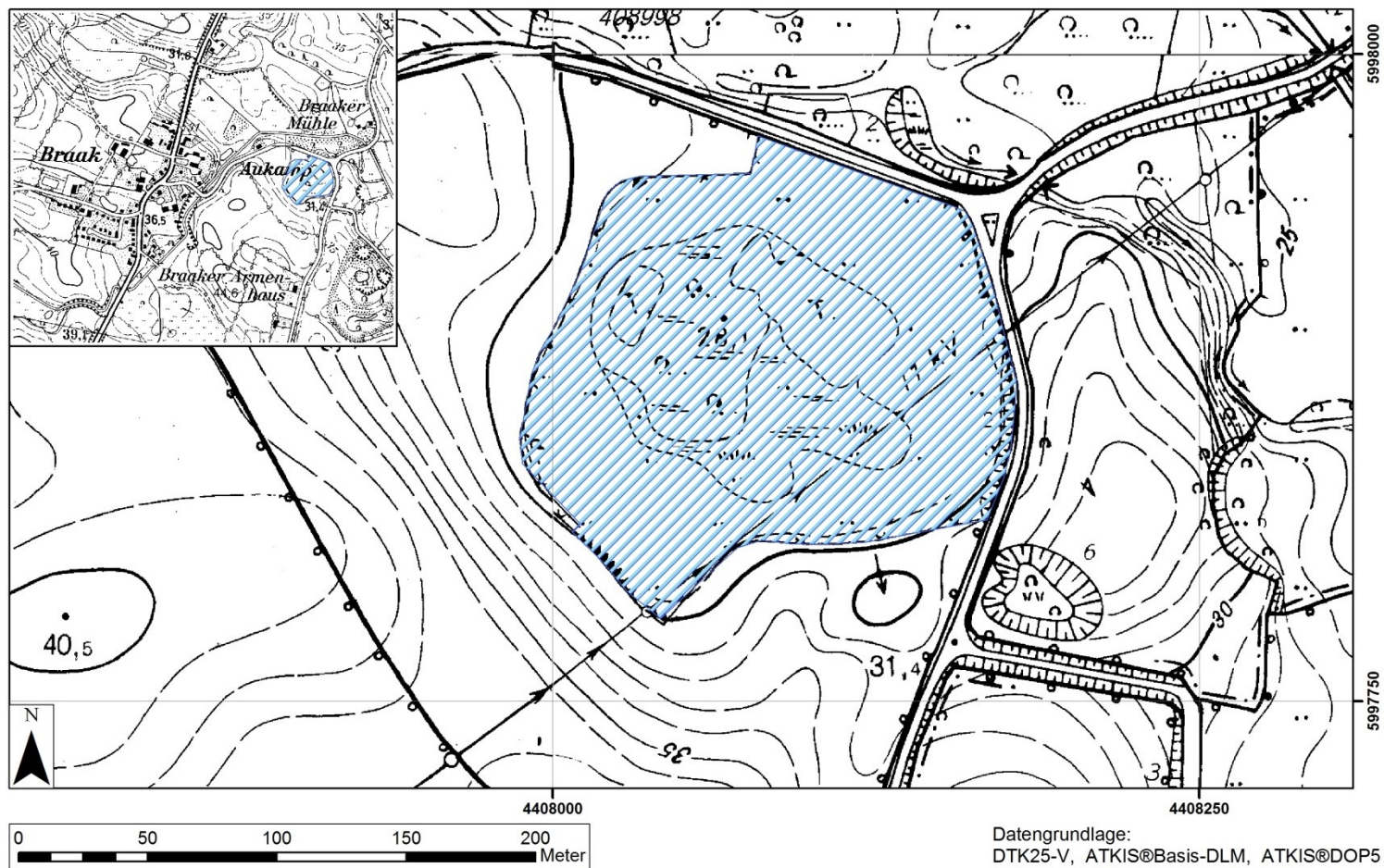
Der Landrat des Kreises Ostholstein, Untere Denkmalschutzbehörde

**Veröffentlichung der Verordnung:** BosauGrabSchGV SH (juris)

Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Bosau, Kreis Ostholstein vom 8. Oktober 1988, aktuelle Fassung vom 9. Oktober 1988 (GVOBl. 1988, 317). Letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Artikel 17 (LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143)

Übertragen in die Denkmalliste gemäß § 24 DSchG am 20.07.2015, alte Bezeichnung: GSG1 Bosau-Braakermoor

**GSG-ALSH-000 001 (Bosau, Kr. Ostholstein), Kartendarstellung (ohne Maßstab):**



**Objektnummer:** GSG-ALSH-000 002

**Bezeichnung der Schutzzone:** Grabungsschutzgebiet im Bereich der Watten und Sände des nordfriesischen Wattenmeeres

**Beschreibung der wesentlich für die Erkenntnisse und Bewertung erforderlichen Merkmale**

**der Schutzzone (Ausmaß und Bestandteile):**

Nach der letzten Eiszeit stieg durch das Abschmelzen der global gebundenen Eismassen der Meeresspiegel über 100 m an. Im Nordseebecken wurden daher ehemals besiedelte Gebiete überflutet. Das der Schleswig-Holsteinischen Küste vorgelagerte Wattenmeer ist heute eine ausgesprochen dynamische Landschaft. Innerhalb der Schutzzone kommt es durch die Gezeiten laufend zu großflächigen Sedimentverlagerungen, die zuweilen archäologische Fundstellen freispülen und wieder bedecken. Vereinzelt werden im Wattenmeer stein- und bronzezeitliche Hinterlassenschaften entdeckt. Der überwiegende Teil dieser Funde befindet sich jedoch in tieferen Schichten. Es überwiegen die typischen Spuren menschlichen Lebens des Mittelalters und der Neuzeit in Form von ehemaligen Ackersystemen, untergegangenen Siedlungsstellen, Spuren von Salztorfabbau, zahlreichen Schiffswracks, sowie Gebrauchsgegenständen prähistorischer und historischer Zeitstellungen. Von letzteren werden regelmäßig diejenigen des Mittelalters und der frühen Neuzeit freigespült, da große Teile des heutigen Wattenmeeres sich noch vor rund 1000 Jahren zum Festland rechnen ließen. Insbesondere bei den großen Sturmfluten der Jahre 1362 und 1634 gingen große Anteile der damals besiedelten sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren.

In der Gesamtheit kommt dem Grabungsschutzgebiet eine besondere geschichtliche, wissenschaftliche und die Kulturlandschaft prägende Bedeutung zu.

**Beschreibung des Schutzzieles und des Schutzzweckes:**

Insbesondere in den 60er und 70er Jahren wurde in den Medien immer wieder bekannt, dass sogenannte „Hobbyarchäologen“ zahlreiche Kulturdenkmale im Wattenmeer aufsuchten, um dort Funde zu bergen. Die ihnen bekannten Fundplätze wurden frequentiert und zuweilen sogar in Gruppen mit örtlichen Führern aufgesucht. Eine planmäßige wissenschaftliche Untersuchung wird somit auf Dauer erheblich gefährdet. Durch die Zerstörung der Fundplätze und das Entfernen des Fundgutes gehen die erforschungswürdigen Objekte der Landesgeschichte verloren. Zum Schutze dieser unterliegt mit der Festlegung des Grabungsschutzgebietes im Bereich der Watten und Sände des nordfriesischen Wattenmeeres jede Art von Erdarbeiten und Bodeneingriffen der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht.

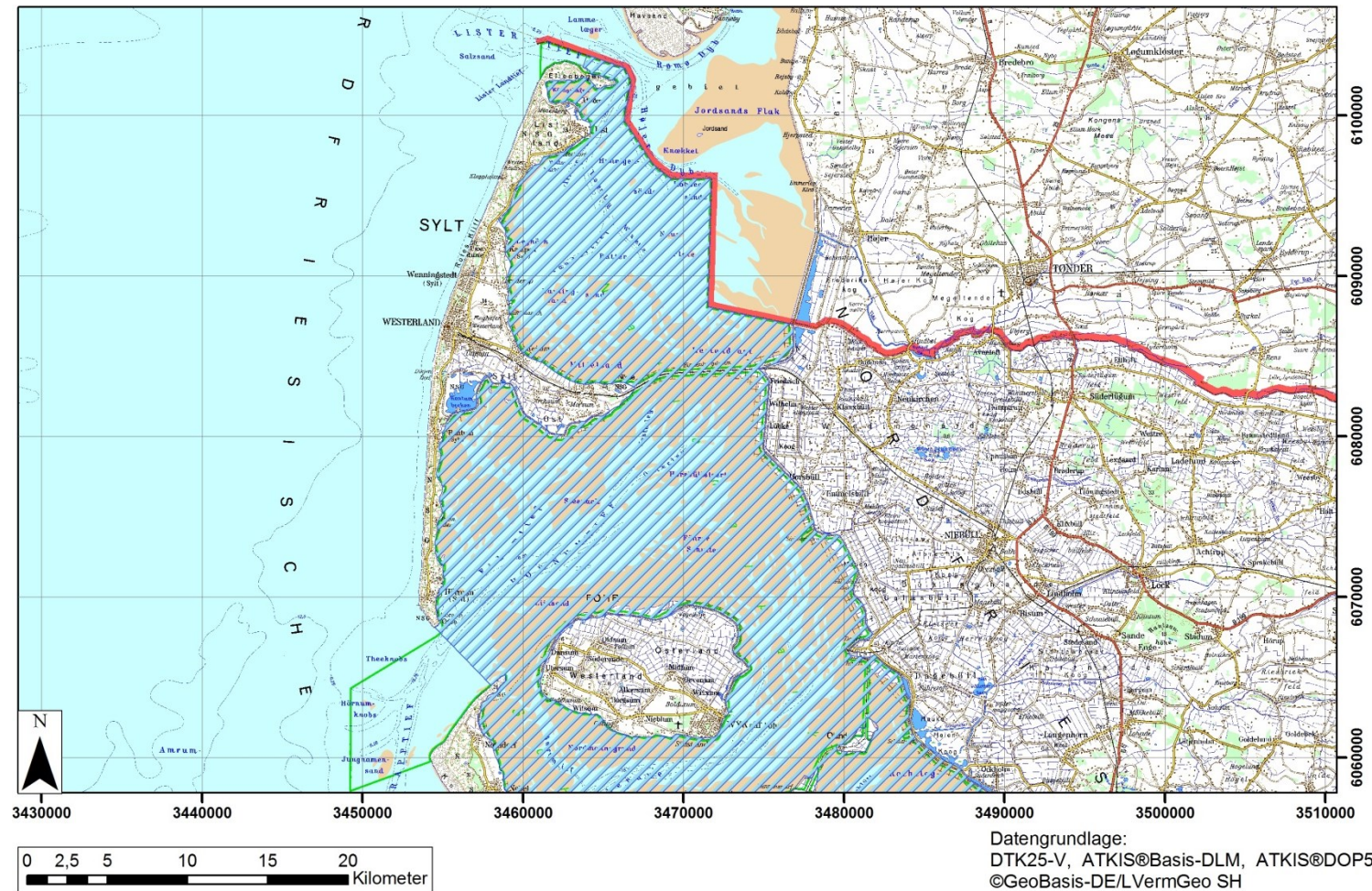
**Veröffentlichung der Verordnung:** WattenGrabSchGV SH (juris)

Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet im Bereich der Watten und Sände im nordfriesischen Wattenmeer vom 23. August 1973, aktuelle Fassung vom 27. April 2015 (GVOBl. 1973, 319). Letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Artikel 20 (LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143)

Übertragen in die Denkmalliste gemäß § 24 DSchG am 20.07.2015, alte Bezeichnung: GSG2 Nordfriesisches Wattenmeer

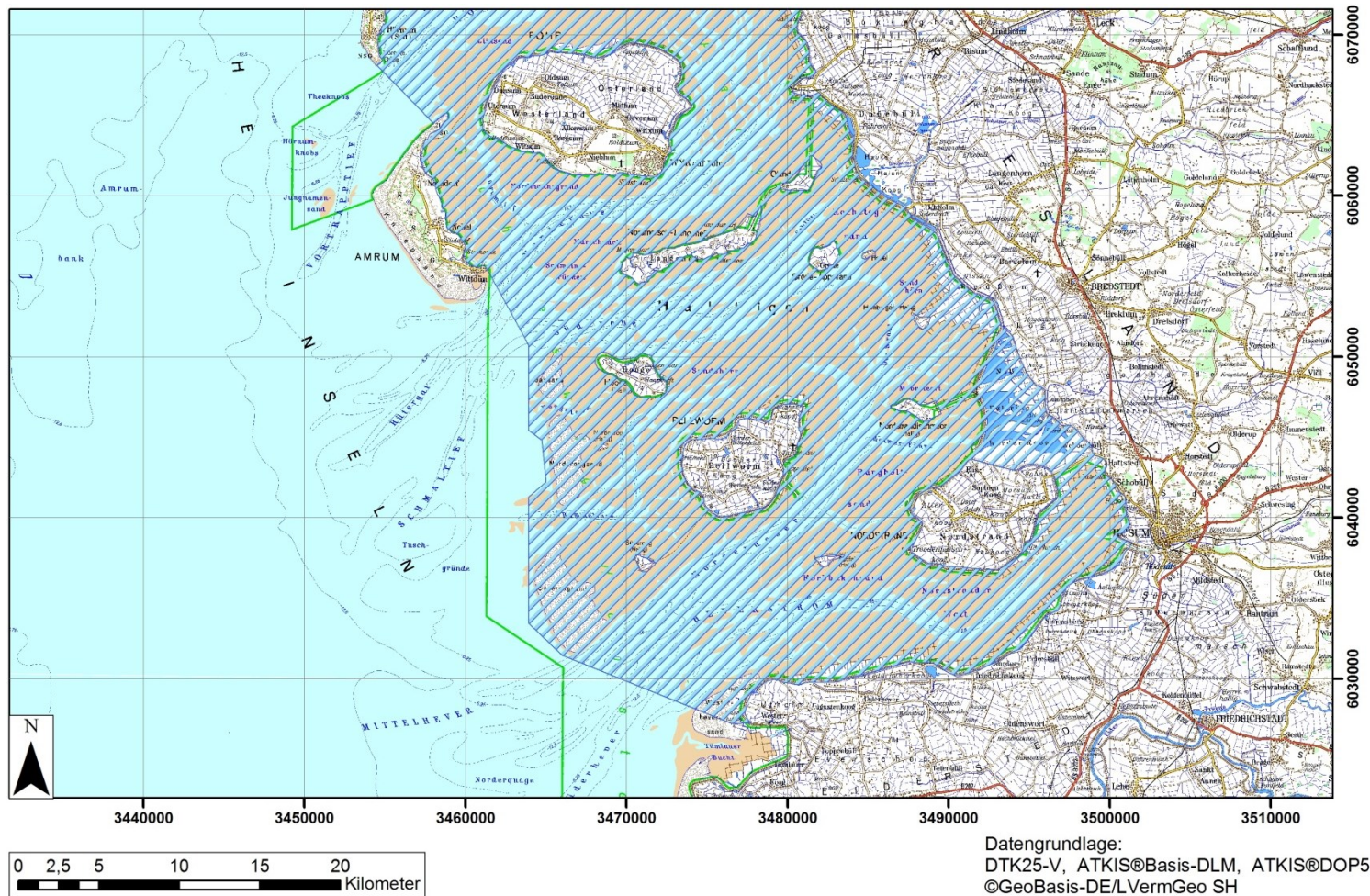


**GSG-ALSH-000 002 (nordfriesisches Wattenmeer, nördlicher Teil), Kartendarstellung (ohne Maßstab):**





**GSG-ALSH-000 002 (nordfriesisches Wattenmeer, südlicher Teil), Kartendarstellung (ohne Maßstab):**



**Objektnummer:** GSG-ALSH-000 003

**Bezeichnung der Schutzzone:** Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Büdelsdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

**Beschreibung der wesentlich für die Erkenntnisse und Bewertung erforderlichen Merkmale**

**der Schutzzone (Ausmaß und Bestandteile):**

In der Gemeinde Büdelsdorf gelang am Rande eines Wohngebietes und teils im Erholungswald „Hollersche Anlagen“ Ende der 1960er Jahre der Nachweis einer ehemals dort befindlichen befestigten Siedlung der Jungsteinzeit. Mittlerweile wurden überregional weitere Nachweise derartiger Anlagen erbracht, die aufgrund ihrer Architektur als Erdwerke bezeichnet werden. Not- und Sondierungsgrabungen haben gezeigt, dass in Büdelsdorf Teile eines Siedlungskomplexes von internationalem wissenschaftlichen Rang erhalten sind. Das betroffene Areal besitzt eine Ausdehnung von 8 bis 10 ha.

In der Gesamtheit kommt dem Grabungsschutzgebiet eine besondere geschichtliche und wissenschaftliche Bedeutung zu.

**Beschreibung des Schutzzieles und des Schutzzweckes:**

In Anbetracht der sich ständig verengenden Bebauung in Büdelsdorf besteht die Gefahr, dass das vorgeschichtliche Siedlungsgelände als Baugebiet ausgewiesen werden kann. Die Ergebnisse der bislang erfolgten wissenschaftlichen Untersuchungen ergaben ein außerordentlich reichhaltiges Bodenarchiv mit Funden und Befunden der jungsteinzeitlichen Trichterbecherkultur. Deshalb ist eine Sicherung als Grabungsschutzgebiet unumgänglich. Jede Art von Erdarbeiten und Bodeneingriffen unterliegt der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht.

**Kommunen und untere Denkmalschutzbehörden, in deren Zuständigkeit die Schutzzone liegt:**

Stadt Büdelsdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Untere Denkmalschutzbehörde

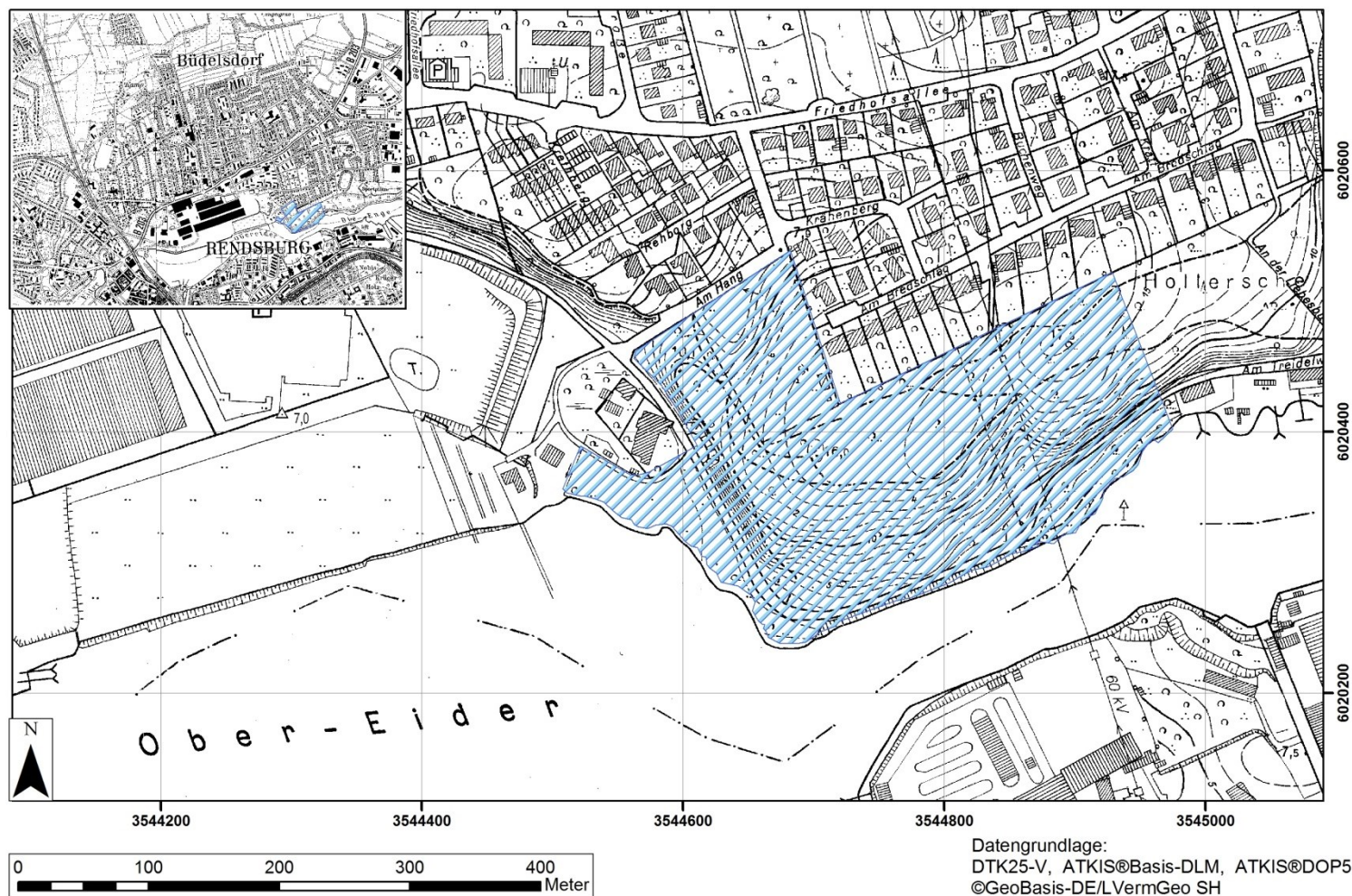
**Veröffentlichung der Verordnung:** BüdelsGrabSchGV SH (juris)

Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet der Gemeinde Büdelsdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 9. Mai 1975, aktuelle Fassung vom 27. April 2015 (GVOBl. 1975, 93). Letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Artikel 17 (LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143)

Übertragen in die Denkmalliste gemäß § 24 DSchG am 20.07.2015, alte Bezeichnung: GSG3 Büdelsdorf



**GSG-ALSH-000 003 (Büdelndorf, Kr. Rendsburg-Eckernförde), Kartendarstellung (ohne Maßstab):**



**Objektnummer:** GSG-ALSH-000 004

**Bezeichnung der Schutzzone:** Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Joldelund, Kreis Nordfriesland

**Beschreibung der wesentlich für die Erkenntnisse und Bewertung erforderlichen Merkmale**

**der Schutzzone (Ausmaß und Bestandteile):**

Die als Grabungsschutzzone ausgewiesene Fläche umschreibt ein Areal am sogenannten Kammborg bei Joldelund, bei dem Spuren einer ausgeprägten Eisenproduktion entdeckt wurden. Archäologische Ausgrabungen sowie geophysikalische Untersuchungen ergaben eine ausgeprägte und flächig ausgedehnte Nutzung des Geländes in Form von Siedlungen, Ackerspuren und Rennfeueröfen. Datierungen ergaben eine Besiedlung während der römischen Kaiserzeit und Völkerwanderungszeit (überwiegend im 4. und 5. nachchristlichen Jahrhundert).

In der Gesamtheit kommt dem Grabungsschutzgebiet eine besondere geschichtliche und wissenschaftliche Bedeutung zu.

**Beschreibung des Schutzzieles und des Schutzzweckes:**

Die im Untergrund noch erhaltene archäologische Substanz ist ein wissenschaftlich bedeutsames Zeugnis der Eisenproduktion des ersten nachchristlichen Jahrtausends. Zu erwarten sind technische Anlagen der Eisenherstellung sowie Siedlungspuren und Funde entsprechender Zeitstellung. Zum Schutze dieser unterliegt mit der Festlegung des Grabungsschutzgebietes jede Art von Erdarbeiten und Bodeneingriffen der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht.

**Kommunen und untere Denkmalschutzbehörden, in deren Zuständigkeit die Schutzzone liegt:**

Gemeinde Joldelund, Kreis Nordfriesland

Der Landrat des Kreises Nordfriesland, Untere Denkmalschutzbehörde

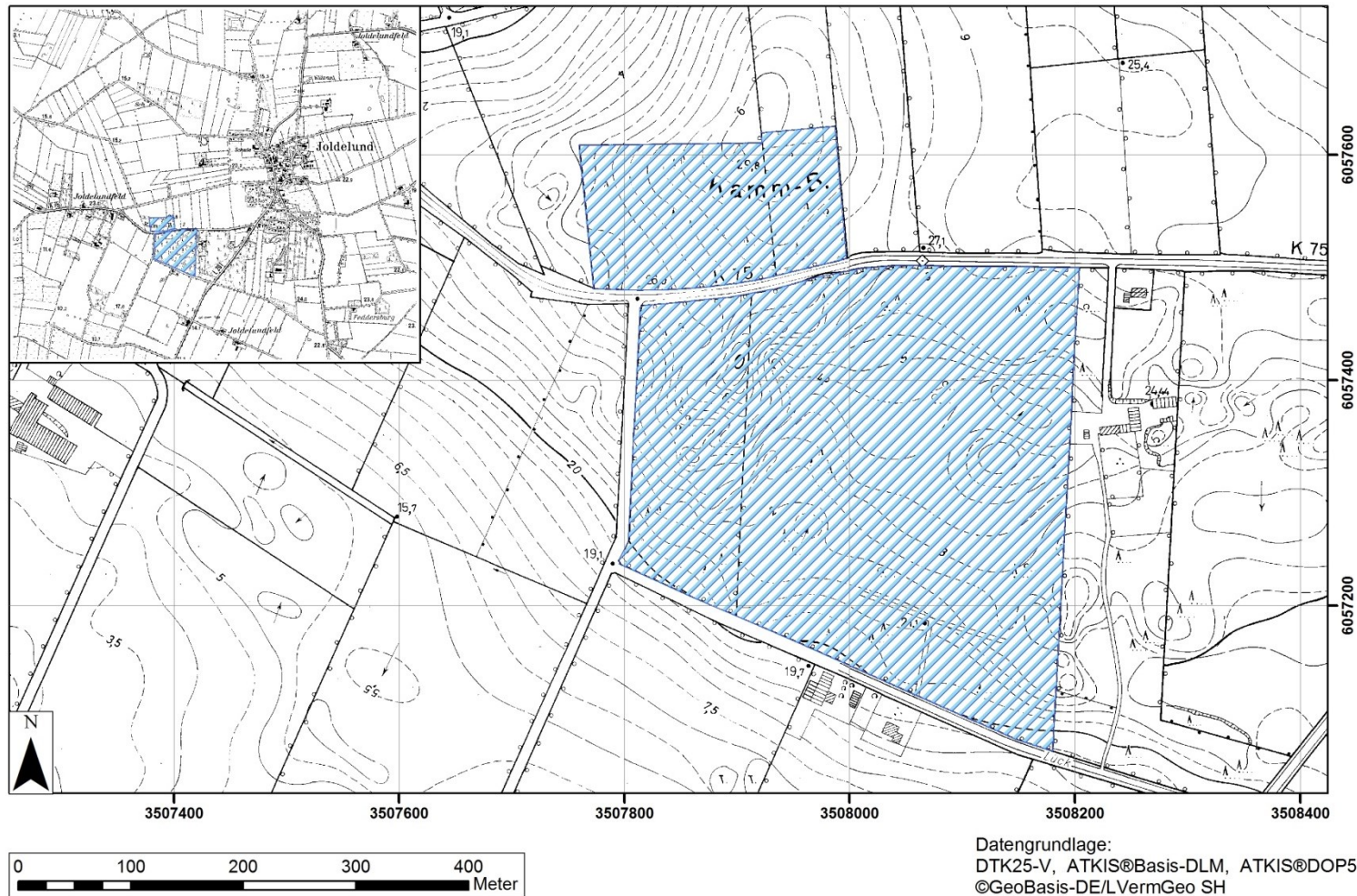
**Veröffentlichung der Verordnung:** JoldeGrabSchGV SH (juris)

Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Joldelund, Kreis Nordfriesland vom 9. März 1976, aktuelle Fassung 27. April 2015 (GVOBl. 1976, 118). Letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Artikel 23 (LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143)

Übertragen in die Denkmalliste gemäß § 24 DSchG am 20.07.2015, alte Bezeichnung: GSG5 Joldelund



**GSG-ALSH-000 004 (Joldelund, Kr. Nordfriesland), Kartendarstellung (ohne Maßstab):**



**Objektnummer:** GSG-ALSH-000 005

**Bezeichnung der Schutzzone:** Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Duvensee, Kreis Hzgt. Lauenburg

**Beschreibung der wesentlich für die Erkenntnisse und Bewertung erforderlichen Merkmale**

**der Schutzzone (Ausmaß und Bestandteile):**

Bereits in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts wurden im Duvenseer Moor, das am Rande der Gemeinde Duvensee liegt, Siedlungsplätze der frühen Mittelsteinzeit entdeckt. Die Funde und Befunde der als Duvensee-Gruppe geführten Kulturgruppe weisen aufgrund ihrer besonderen Lage in einem heutigen Moor eine außerordentlich gute Erhaltung auf. Die Duvenseer Fundplätze sind aktuell noch Gegenstand der archäologischen Forschung, die mit Hilfe der Grabungsergebnisse Fragen zur Ökonomie, räumlich und zeitlichen Verteilung sowie Technologie erörtert.

In der Gesamtheit kommt dem Grabungsschutzgebiet eine besondere geschichtliche, wissenschaftliche und die Kulturlandschaft prägende Bedeutung zu.

**Beschreibung des Schutzzieles und des Schutzzweckes:**

Im Zuge der Abtorfung seit Beginn des 20. Jahrhunderts liegen die archäologischen Fundplätze an verschiedenen Stellen nur noch knapp unter der heutigen Oberfläche. Die Ausgrabungsergebnisse haben bislang zu Erkenntnissen geführt, aufgrund derer sich das Duvenseer Moor zu einem hochgradig wichtigen Bodenarchiv erklären lässt. Zu dessen Schutze unterliegt mit der Festlegung des Grabungsschutzgebietes jede Art von Erdarbeiten und Bodeneingriffen der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht.

**Kommunen und untere Denkmalschutzbehörden, in deren Zuständigkeit die Schutzzone liegt:**

Gemeinde Duvensee, Kr. Hzgt. Lauenburg)

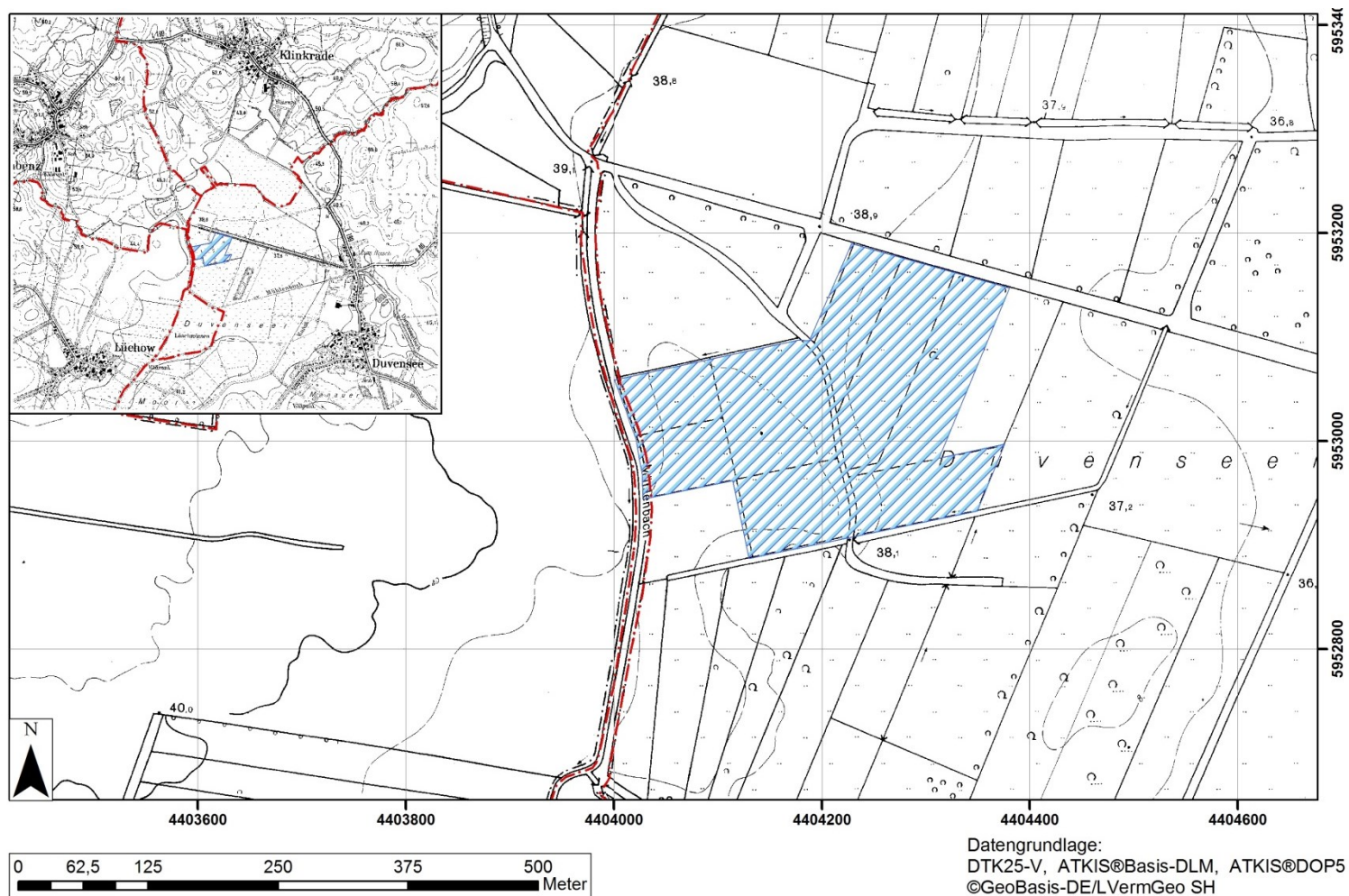
der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Untere Denkmalschutzbehörde

**Veröffentlichung der Verordnung:** DuvenGrabSchGV SH (juris)

Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Duvensee, Kreis Hzgt. Lauenburg vom 22. Juni 1976, aktuelle Fassung 27. April 2015 (GVOBl. 1976, 176). Letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Artikel 10 (LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143)

Übertragen in die Denkmalliste gemäß § 24 DSchG am 20.07.2015, alte Bezeichnung: GSG6 Duvensee

**GSG-ALSH-000 005 (Duvensee, Kr. Hzgt. Lauenburg), Kartendarstellung (ohne Maßstab):**



**Objektnummer:** GSG-ALSH-000 006

**Bezeichnung der Schutzzone:** Grabungsschutzgebiet Owschlag-Sorgetal in der Gemeinde Owschlag, Kreis Rendsburg-Eckernförde

**Beschreibung der wesentlich für die Erkenntnisse und Bewertung erforderlichen Merkmale**

**der Schutzzone (Ausmaß und Bestandteile):**

Südlich des Owschlager Moores, in und an der Flussniederung der Sorge, wurden hohe Konzentrationen von Funden verschiedener Zeitstellungen entdeckt. Einen zeitlichen Schwerpunkt bilden dabei die Alt- und Mittelsteinzeit, die durch typische Flintartefakte entlang des Sorgetals sowie insbesondere gut erhaltenen Siedlungsplätzen unterhalb von Flugsandüberdeckungen unterschiedlicher Mächtigkeit vertreten sind. Es ließen sich ebenfalls Plätze mit Besiedlungsspuren der Jungsteinzeit sowie der Bronzezeit identifizieren.

In der Gesamtheit kommt dem Grabungsschutzgebiet eine besondere geschichtliche, wissenschaftliche und die Kulturlandschaft prägende Bedeutung zu.

**Beschreibung des Schutzzieles und des Schutzzweckes:**

Große Areale entlang des Sorgetals sind weitestgehend durch moderne Eingriffe noch derart unbeeinflusst, dass dort gut erhaltene archäologisch auswertbare Befunde zu erwarten sind. Dagegen wurden Bereiche, die offensichtlich durch Tiefpflügen bereits gestört sind, ausgespart. Zum Erhalt der archäologischen Substanz unterliegt jede Art von Bodeneingriff der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht.

**Kommunen und untere Denkmalschutzbehörden, in deren Zuständigkeit die Schutzzone liegt:**

Gemeinde Owschlag, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Untere Denkmalschutzbehörde

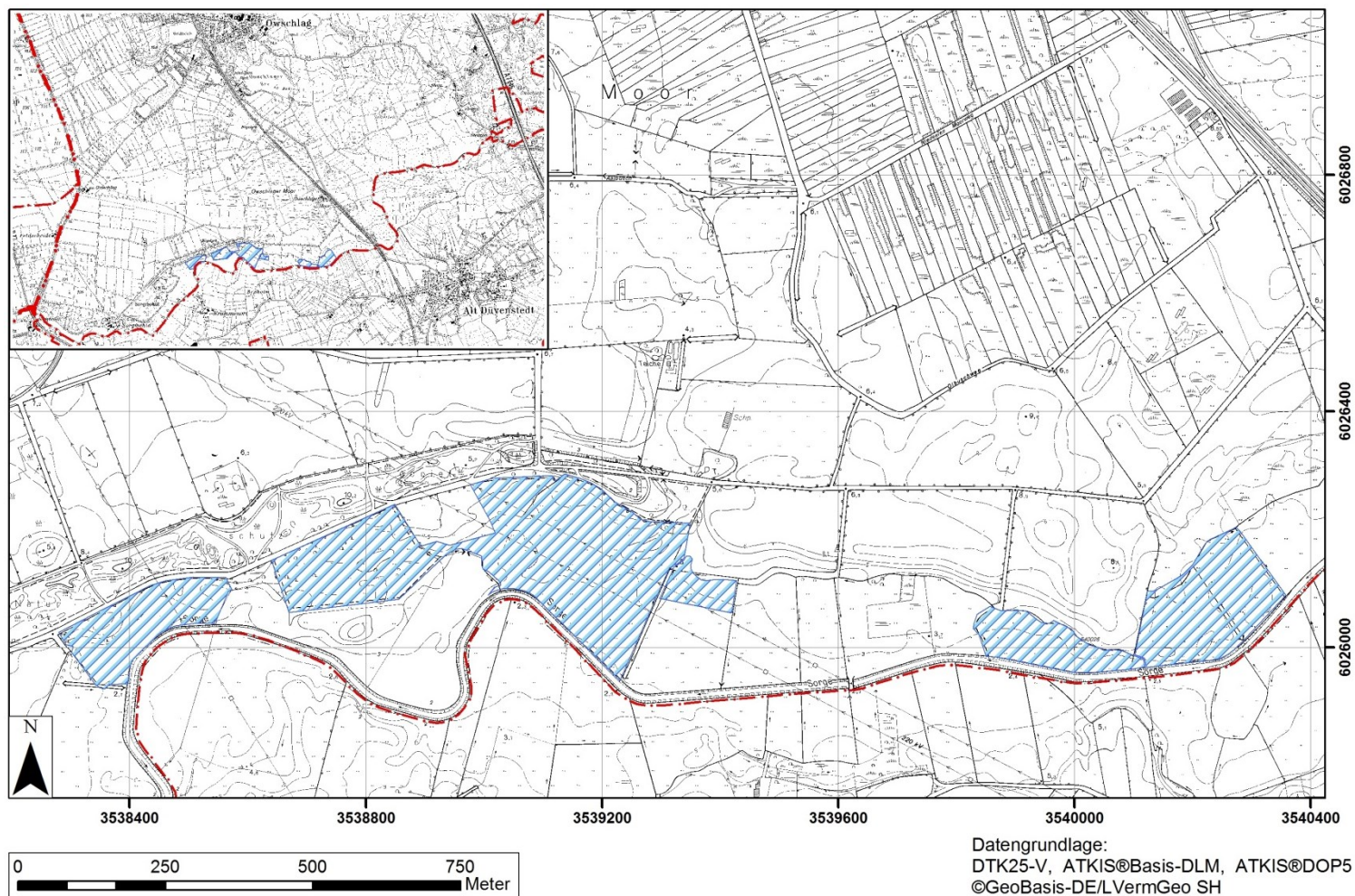
**Veröffentlichung der Verordnung:** OwschlagGrabSchGV SH (juris)

Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Owschlag, Kreis Rendsburg-Eckernförde, vom 28. Februar 1977, aktuelle Fassung 30. April 2015 (GVOBl. 1977, 49). Letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Artikel 11 (LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143)

Übertragen in die Denkmalliste gemäß § 24 DSchG am 20.07.2015, alte Bezeichnung: GSG7 Owschlag – Sorgetal



**GSG-ALSH-000 006 (Owschlag, Kr. Rendsburg-Eckernförde), Kartendarstellung (ohne Maßstab):**





**Objektnummer: GSG-ALSH-000 007**

**Bezeichnung der Schutzzone:** Grabungsschutzgebiet Neumünster – Grotenkamp in der kreisfreien Stadt Neumünster

**Beschreibung der wesentlich für die Erkenntnisse und Bewertung erforderlichen Merkmale**

**der Schutzzone (Ausmaß und Bestandteile):**

In einem heutigen Waldstück nördlich der Stör, auf dem sogenannten Grotenkamp der Stadt Neumünster, wurden Teilbereiche einer frühmittelalterlichen sächsischen Siedlung ausgegraben. Mit Hilfe der Ausgrabungsergebnisse ließen sich verschiedene Haustypen erkennen. Daneben wurden technische Anlagen dokumentiert sowie eine Reihe von archäologischen Funden geborgen. Letztere erlauben eine eindeutige Datierung in die sächsische Zeit. Durch Zeitstellung und unmittelbare Nähe zur landesgeschichtlich bedeutsamen Wittorfer Burg kommt der Siedlung am Grotenkamp neben der besonderen wissenschaftlichen auch eine besondere geschichtliche Bedeutung zu.

**Beschreibung des Schutzzieles und des Schutzzweckes:**

Weite Flächen auf dem Grotenkamp sind bislang ungestört, so dass sich weitestgehend intakte weitere Befunde der sächsischen Siedlung im Untergrund befinden. Eine erfolgte Auswertung der ausgegrabenen Teilflächen weist die Siedlung als Standort von überregionaler Bedeutung aus, so dass zum Schutze der erhaltenen Siedlungsanteile Erarbeiten zu vermeiden sind. Mit der Festlegung des Grabungsschutzgebietes unterliegt jede Art von Bodeneingriff der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht.

**Kommunen und untere Denkmalschutzbehörden, in deren Zuständigkeit die Schutzzone liegt:**

Stadt Neumünster

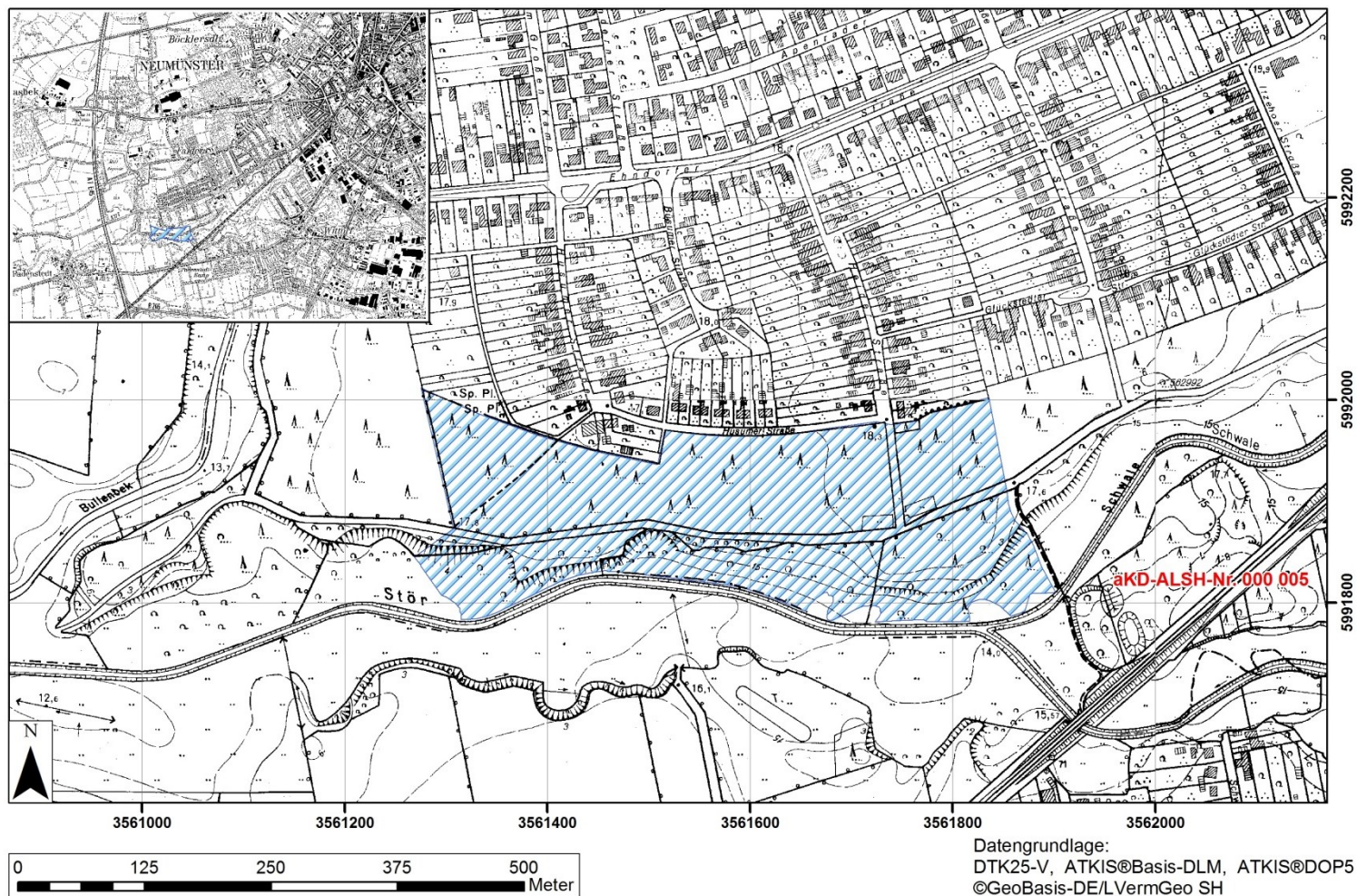
Der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Neumünster, Untere Denkmalschutzbehörde

**Veröffentlichung der Verordnung:** NeumGrabSchG1V SH (juris)

Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Stadt Neumünster vom 23. Juni 1977, aktuelle Fassung 28. April 2015 (GVOBl. 1977, 179). Letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Artikel 12 (LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143)

Übertragen in die Denkmalliste gemäß § 24 DSchG am 20.07.2015, alte Bezeichnung: GSG8 Neumünster – Grotenkamp

**GSG-ALSH-000 007 (Neumünster-Grotenkamp, kreisfreie Stadt Neumünster), Kartendarstellung (ohne Maßstab):**



**Objektnummer: GSG-ALSH-000 008**

**Bezeichnung der Schutzzone:** Grabungsschutzgebiet Stellmoor – Ahrensburger – Tunneltal in der Stadt Ahrensburg, Kreis Stormarn

**Beschreibung der wesentlich für die Erkenntnisse und Bewertung erforderlichen Merkmale**

**der Schutzzone (Ausmaß und Bestandteile):**

Das Stellmoor – Ahrensburger - Tunneltal zählt zu den bedeutendsten archäologischen Denkmälern Schleswig- Holsteins. Für die Erforschung der frühen Besiedlungsgeschichte während der späten Eiszeit (ca. 12.700 bis 9.700 v. Chr.) ist es eine Quelle von internationaler Bedeutung. An den Ufern und in den Ablagerungen einstiger eiszeitlicher Seen sind archäologische Funde und Relikte der damaligen Flora und Fauna in ihrem Erhalt optimal konserviert. In ihrer reichen Vergesellschaftung in übereinander gestapelten, also zeitlich nacheinander aufgewachsenen Schichten, ermöglichen diese Relikte einzigartig die wissenschaftliche Erschließung der späteiszeitlichen Kultur-, Natur-, Klima- und Umweltentwicklung über mehrere Jahrtausende der späten Eiszeit hinweg. Innerhalb des nordeuropäischen Flachlandes ist diese Situation bislang allein im Stellmoor – Ahrensburger - Tunneltal gegeben.

Prominenteste archäologische Belege aus den aufsehenerregenden Ausgrabungen durch Alfred Rust in den 1930er Jahren sind die Nachweise der frühesten Kunst innerhalb Nordeuropas sowie der ältesten Holzpfeile weltweit. Zehntausende von Knochen, ergänzt von vollständig erhaltenen Skeletten, belegen intensiv betriebene Treibjagden auf Rentiere. Das von vielen Rinnenseen eingenommene und im Bereich der Wanderrouten der Großherden gelegene Tunneltal bot jagdstrategisch optimale Voraussetzungen für die altsteinzeitliche Lebenshaltung. Die nachgewiesenen Reste von Wohnbauten/ Zelten in Kombination mit der räumlichen Verbreitung von Steinartefakten erlauben die Rekonstruktion einstiger Lagergeschehen.

Durch den optimalen und umfassenden Erhalt von natürlichen und kulturellen Relikten des späten Eiszeitalters kommt den Beckenablagerungen des Tunneltals eine außergewöhnliche und wertvolle wissenschaftliche Bedeutung zu. Diese ist nicht allein in den Aspekten der archäologischen Denkmalpflege und Wissenschaft begründet, sondern berührt gleichermaßen die Interessen von Quartärgeologie, Paläoökologie und -klimatologie.

Daneben ist innerhalb des Grabungsschutzgebietes der Forst Hagen flächendeckend belegt durch 71 vorgeschichtliche Steinhügel, die mit durchschnittlich drei Metern Durchmesser obertägig erhalten sind. Anhand von Archivunterlagen sind weitere, jedoch nur noch untertägig erhaltene Strukturen zu vermuten, deren Anzahl und Dichte aufgrund fehlender Untersuchungen allerdings unklar ist.

Im nordwestlichen Teil des Forstes Hagen finden sich die Reste der mittelalterlichen Burg Arnesfelde. In der Niederung des Hopfenbaches liegt die umwallte Hauptburg mit ovalem Grundriss. Auf einer von Osten in die Niederung vorspringenden Geländezone liegt eine geräumige, durch Abschnittswall und Graben geschützte Vorburg. Das Areal wird nach Osten durch einen dritten im weiten Halbbogen geführten Wall mit Graben gesichert. Die Burg Arnesfelde wird 1196 in einer Schenkungsurkunde des Schauenburger Grafen Adolf III. an das Hamburger Domkapitel erstmalig genannt. 1295 ist die Burg Sitz eines Sohnes Heinrichs I., Grafen von Holstein. 1327 gibt Graf Johann III. von Holstein die Burg an das Reinfeldener Zisterzienserkloster. 1567 kaufte der dänische König die Burg und

vermachte sie 1569 seinem Feldmarschall Daniel Rantzau für dessen Verdienste. Die Rantzaus rissen 1594 die alte Burg ab und errichteten das Schloss Ahrensburg.

In der Gesamtheit kommt dem Grabungsschutzgebiet Stellmoor-Ahrensburger-Tunneltal eine besondere geschichtliche, wissenschaftliche und die Kulturlandschaft prägende Bedeutung zu.

**Beschreibung des Schutzzieles und des Schutzzweckes:**

Neben den geomorphologischen und biologischen Besonderheiten des Tunneltals sind die archäologischen Funde von herausragender Bedeutung. Hier sind es insbesondere die Fundplätze der Altsteinzeit, die Bodendenkmale einer einzigartigen Dimension und Fülle darstellen. Eingriffe in den Untergrund, die ohne fachgerechte wissenschaftliche Begleitung durchgeführt werden, führen innerhalb des Grabungsschutzgebietes zur Zerstörung eines extrem sensiblen Bodendarchivs. Zu dessen Schutz ist daher das Tunneltal in seiner heutigen Form schützens- und erhaltenswert. Jede Art von Erdarbeiten und Bodeneingriffen unterliegt der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht.

**Kommunen und untere Denkmalschutzbehörden, in deren Zuständigkeit die Schutzzone liegt:**

Stadt Ahrensburg, Kreis Stormarn

Der Landrat des Kreises Stormarn, Untere Denkmalschutzbehörde

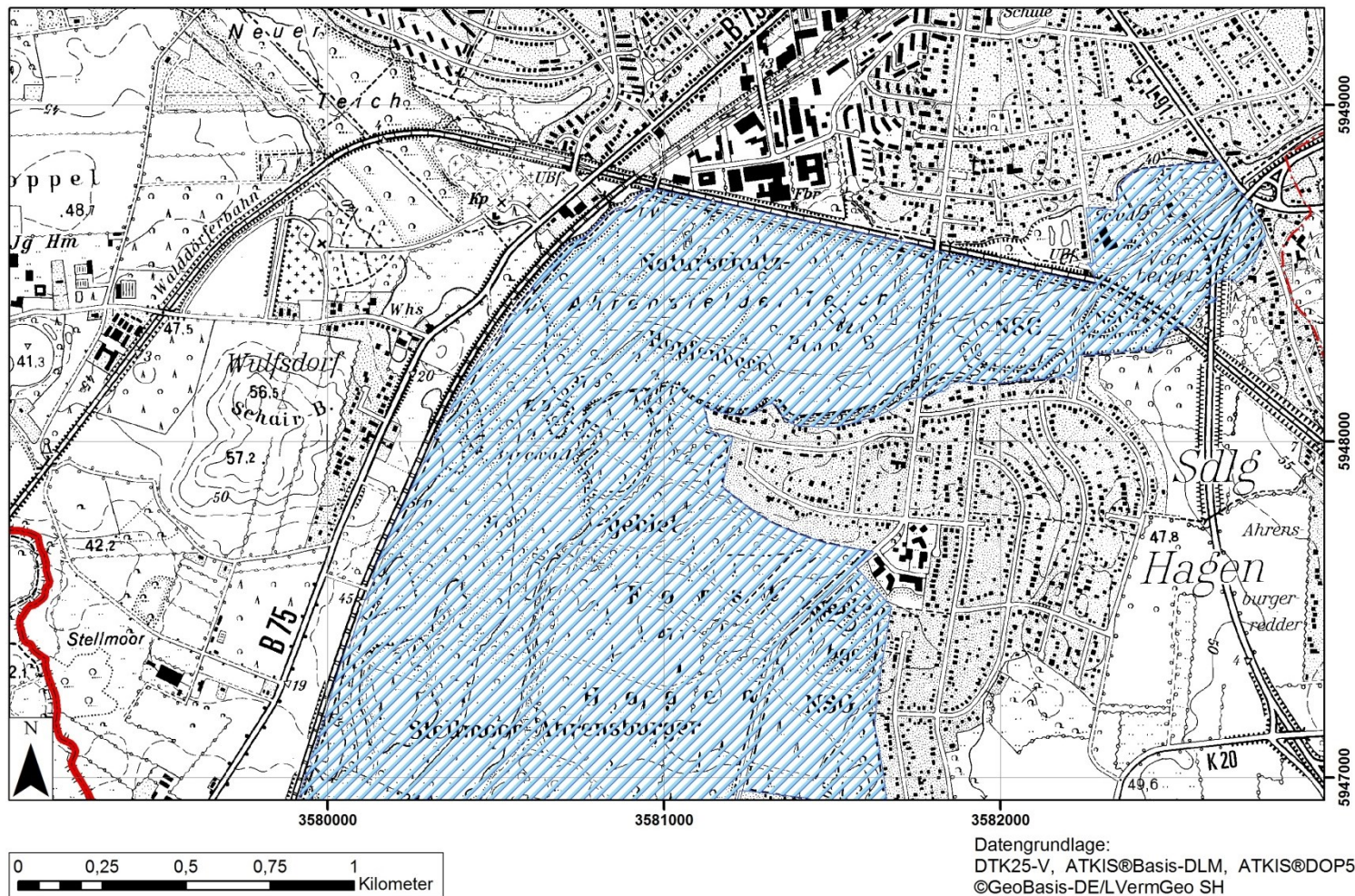
**Veröffentlichung der Verordnung:** AhrensGrabSchGV SH (juris)

Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Stadt Ahrensburg, Kreis Stormarn vom 22. Juli 1977, aktuelle Fassung vom 27.04.2015 (GVOBl. 1977, 198). Letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Artikel 13 (LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143)

Übertragen in die Denkmalliste gemäß § 24 DSchG am 20.07.2015, alte Bezeichnung: GSG9 Stellmoor – Ahrensburger – Tunneltal

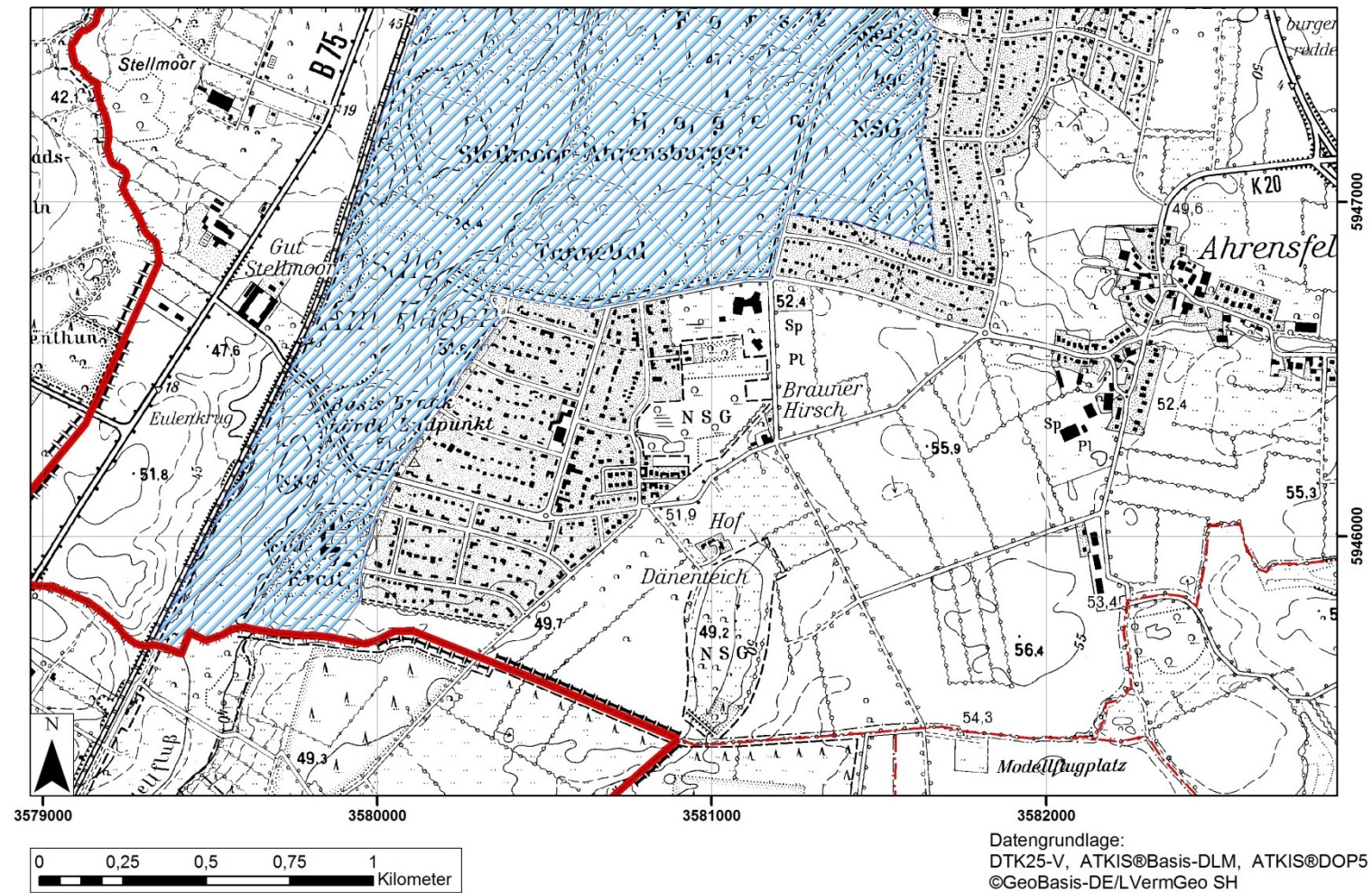


**GSG-ALSH-000 008 (Ahrensburg, Kreis Stormarn, nördlicher Teil), Kartendarstellung (ohne Maßstab):**





**GSG-ALSH-000 008 (Ahrensburg, Kreis Stormarn, südlicher Teil), Kartendarstellung (ohne Maßstab):**



**Objektnummer:** GSG-ALSH-000 009

**Bezeichnung der Schutzzone:** Grabungsschutzgebiet Blekendorf – Hochborre in der Gemeinde Blekendorf, Kreis Plön

**Beschreibung der wesentlich für die Erkenntnisse und Bewertung erforderlichen Merkmale**

**der Schutzzone (Ausmaß und Bestandteile):**

In der Gemeinde Blekendorf, Kreis Plön, befinden sich Reste einer obertägig sichtbaren Burganlage. Wissenschaftliche Untersuchungen des Instituts für Ur- und Frühgeschichte der Universität Kiel im Jahr 1972 erbrachten die Ergebnisse, dass es sich um eine slawische Burganlage handelt, die auch in jüngeren Zeitabschnitten genutzt wurde. Das Fundmaterial lässt eine Datierung der Besiedlungsphase in die Zeit zwischen dem 9. bis 16. nachchristlichen Jahrhundert zu. Der Burg kommt damit eine besondere geschichtliche, wissenschaftliche und die Kulturlandschaft prägende Bedeutung zu.

**Beschreibung des Schutzzieles und des Schutzzweckes:**

Teile der Burganlage wurden bereits in früheren Zeiten durch Pflugarbeiten beschädigt, so dass eine Unterschutzstellung dringend erforderlich war. Mit Hilfe fachgerechter Ausgrabungen von Teilbereichen ließ sich das Ausmaß der noch zu erwartenden menschlichen Hinterlassenschaften im Untergrund beurteilen. Diese Hinterlassenschaften zum Einen sowie die obertägig erhaltenen Merkmale zum Anderen sind in hohem Maße schützens- und erhaltenswert. Jede Art von Erdarbeiten und Bodeneingriffen in der Schutzzone unterliegt der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht.

**Kommunen und untere Denkmalschutzbehörden, in deren Zuständigkeit die Schutzzone liegt:**

Gemeinde Blekendorf, Kreis Plön

Die Landrätin des Kreises Plön, Untere Denkmalschutzbehörde

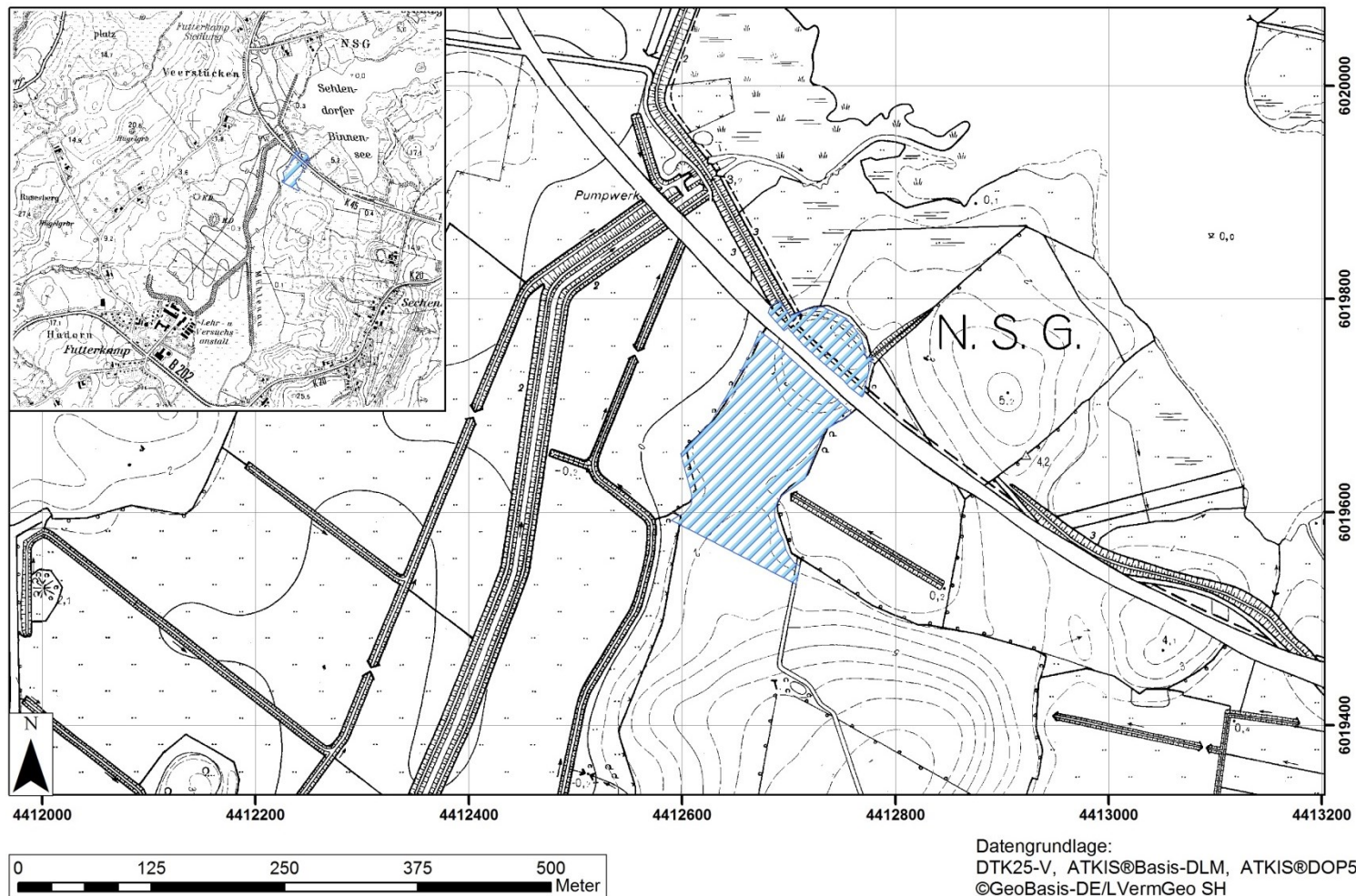
**Veröffentlichung der Verordnung:** BlekGrabSchGV SH (juris)

Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Blekendorf, Kreis Plön vom 3. Oktober 1977, aktuelle Fassung vom 23.04.2015 (GVOBl. 1977, 403). Letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Artikel 15 (LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143)

Übertragen in die Denkmalliste gemäß § 24 DSchG am 20.07.2015, alte Bezeichnung: GSG11 Blekendorf – Hochborre



**GSG-ALSH-000 009 (Blekendorf, Kreis Plön), Kartendarstellung (ohne Maßstab):**



**Objektnummer:** GSG-ALSH-000 010

**Bezeichnung der Schutzzone:** Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Dannewerk

**Beschreibung der wesentlich für die Erkenntnisse und Bewertung erforderlichen Merkmale**

**der Schutzzone (Ausmaß und Bestandteile):**

In der Gemeinde Dannewerk befindet sich im Dreieck zwischen dem Hauptwall des Danewerkes, dem sogenannten Kograben und dem Ochsenweg eine Anzahl von stein- und bronzezeitlichen, teilweise überpflügten Grabhügeln. Neben diesen vorgeschichtlichen, obertägig sichtbaren Monumenten ist aufgrund der Nähe zum Danewerk mit weiteren Bodendenkmalen der Wikingerzeit und des Mittelalters im Untergrund zu rechnen. Das Danewerk zählt zu den bedeutendsten archäologischen Denkmälern Nordeuropas und ist ein Denkmal von internationalem Rang. In gleichem Maße sind die zu erwartenden archäologischen Befunde von außerordentlicher Bedeutung.

In der Gesamtheit kommt dem Grabungsschutzgebiet eine besondere geschichtliche, wissenschaftliche und die Kulturlandschaft prägende Bedeutung zu.

**Beschreibung des Schutzzieles und des Schutzzweckes:**

Der Landschaftsbereich zwischen dem Hauptwall, dem Kograben, dem Ochsenweg und der Straße, die von Dannewerk nach Klein Rheide führt, liegt im unmittelbaren Umfeld des Danewerkes und des Ochsenweges und ist somit ein bislang kaum überformter Teil einer von Kulturdenkmälern des Mittelalters und der Vorgeschichte geprägten und somit schützenswerten Kulturlandschaft. Zum Schutze der archäologischen Substanz im Untergrund unterliegt jede Art von Bodeneingriff der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht.

**Kommunen und untere Denkmalschutzbehörden, in deren Zuständigkeit die Schutzzone liegt:**

Gemeinde Dannewerk, Kreis Schleswig-Flensburg

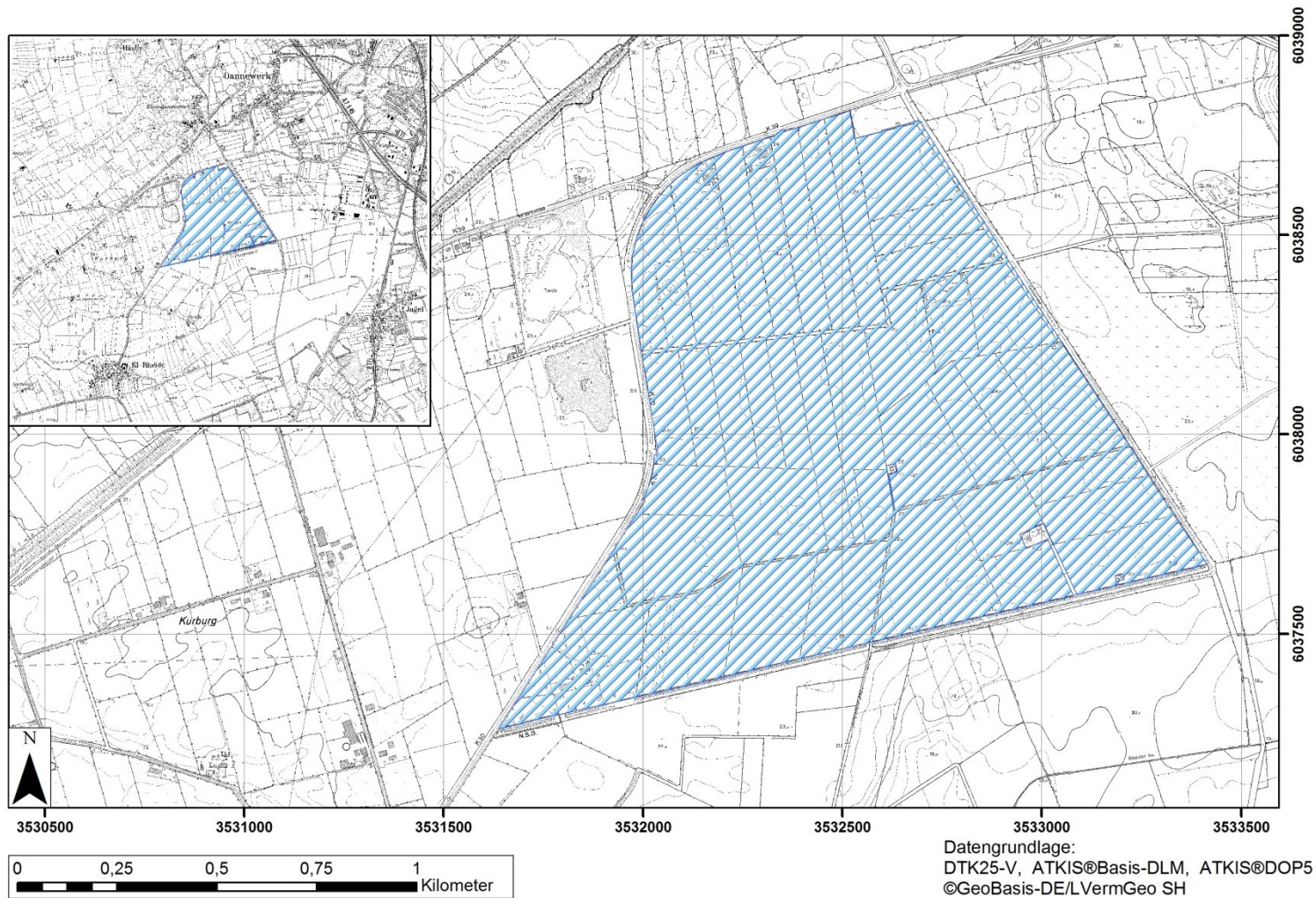
Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Untere Denkmalschutzbehörde

**Veröffentlichung der Verordnung:** DannewGrabSchGV SH (juris)

Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Dannewerk, Kreis Schleswig-Flensburg, vom 28. Oktober 1977, aktuelle Fassung 30. April 2015 (GVOBl. 1977, 407). Letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geänd. (Art. 24 LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143)

Übertragen in die Denkmalliste gemäß § 24 DSchG am 20.07.2015, alte Bezeichnung: GSG12 Dannewerk

**GSG-ALSH-000 010 (Dannewerk, Kreis Schleswig-Flensburg), Kartendarstellung (ohne Maßstab):**





**Objektnummer: GSG-ALSH-000 011**

**Bezeichnung der Schutzzone:** Grabungsschutzgebiet in der Stadt Schwentinental, Kreis Plön

**Beschreibung der wesentlich für die Erkenntnisse und Bewertung erforderlichen Merkmale**

**der Schutzzone (Ausmaß und Bestandteile):**

Auf einer zur Schwentine hin abfallenden Geländekuppe wurden bei Begehungen zahlreiche Scherben, Teile von Glasflaschen, Eisengeräte und Knochen aufgelesen. Bei der Ausgrabung eines kleinen Geländeausschnittes wurde ein Hausgrundriss mit Wohn- und Stallteil freigelegt. Der Fundplatz konnte als Standort einer mittelalterlichen bis frühneuzeitlichen Siedlung identifiziert werden, zu der es auch schriftliche Quellen gibt.

In der Gesamtheit kommt dem Grabungsschutzgebiet eine besondere geschichtliche und wissenschaftliche Bedeutung zu.

**Beschreibung des Schutzzieles und des Schutzzweckes:**

Die Ausgrabungsergebnisse sowie großflächig auftretende Verfärbungen auf der Geländeoberfläche lassen weitere archäologische Befunde des 14. bis 17. Jahrhunderts vermuten. Zum Erhalt der archäologischen Substanz unterliegt jede Art von Bodeneingriff der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht.

**Kommunen und untere Denkmalschutzbehörden, in deren Zuständigkeit die Schutzzone liegt:**

Stadt Schwentinental

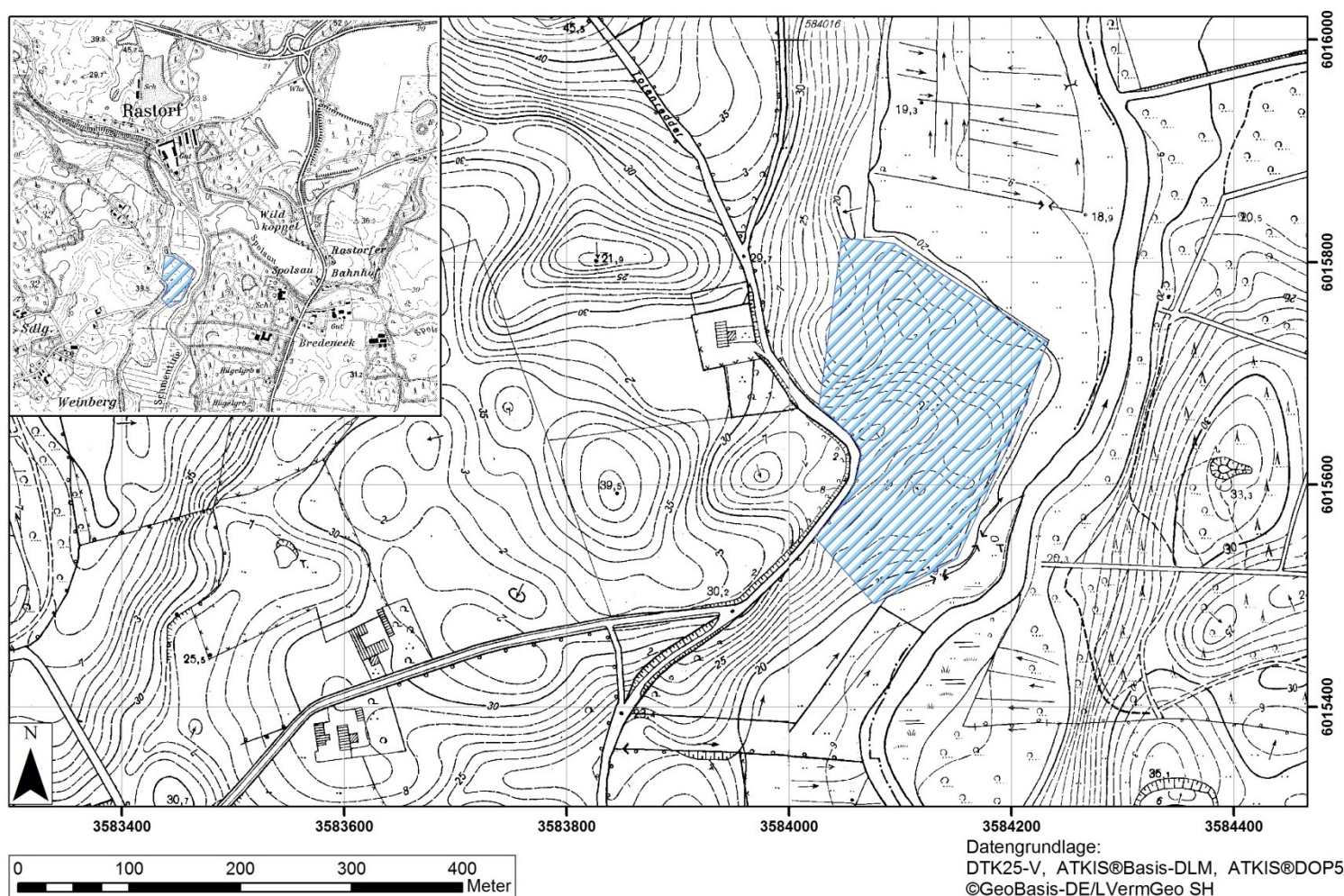
Die Landrätin des Kreises Plön, Untere Denkmalschutzbehörde

**Veröffentlichung der Verordnung:** RaisGrabSchGV SH (juris)

Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Raisdorf, Kreis Plön, vom 9. Februar 1979, aktuelle Fassung 30. April 2015 (GVOBl. 1979, 159). Letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Artikel 16 (LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143)

Übertragen in die Denkmalliste gemäß § 24 DSchG am 20.07.2015, alte Bezeichnung: GSG13 Raisdorf

**GSG-ALSH-000 011 (Schwentinental, Kreis Plön), Kartendarstellung (ohne Maßstab):**



**Objektnummer:** GSG-ALSH-000 012

**Bezeichnung der Schutzzone:** Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Sylt, Kreis Nordfriesland

**Beschreibung der wesentlich für die Erkenntnisse und Bewertung erforderlichen Merkmale**

**der Schutzzone (Ausmaß und Bestandteile):**

Die Ausgrabungen des künstlich aufgehöhten Wohnhügels „Melenknop“ in der Gemeinde Sylt ergaben in unterschiedlichen Tiefen Siedlungsspuren verschiedener Zeitstellungen. Die ältesten Gebäude wurden in der späten Jungsteinzeit auf einer leichten natürlichen Geländeerhebung errichtet. Der Ausgrabungsort wurde anschließend durch moderne Wohngebäude überbaut. Aufgrund der Ausgrabungsergebnisse sind im Untergrund des westlich angrenzenden Areals hingegen noch weitere vor- und frühgeschichtliche Siedlungsspuren zu erwarten.

**Beschreibung des Schutzzieles und des Schutzzweckes:**

Da zu vermuten ist, dass noch weitere intakte archäologisch auswertbare Befunde im angrenzenden westlichen Areal vorhanden sind, wurde diese Fläche als Grabungsschutzgebiet ausgewiesen. Zum Erhalt der archäologischen Substanz unterliegt jede Art von Bodeneingriff der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht.

**Kommunen und untere Denkmalschutzbehörden, in deren Zuständigkeit die Schutzzone liegt:**

Gemeinde Sylt, Kreis Nordfriesland

Der Landrat des Kreises Nordfriesland, Untere Denkmalschutzbehörde

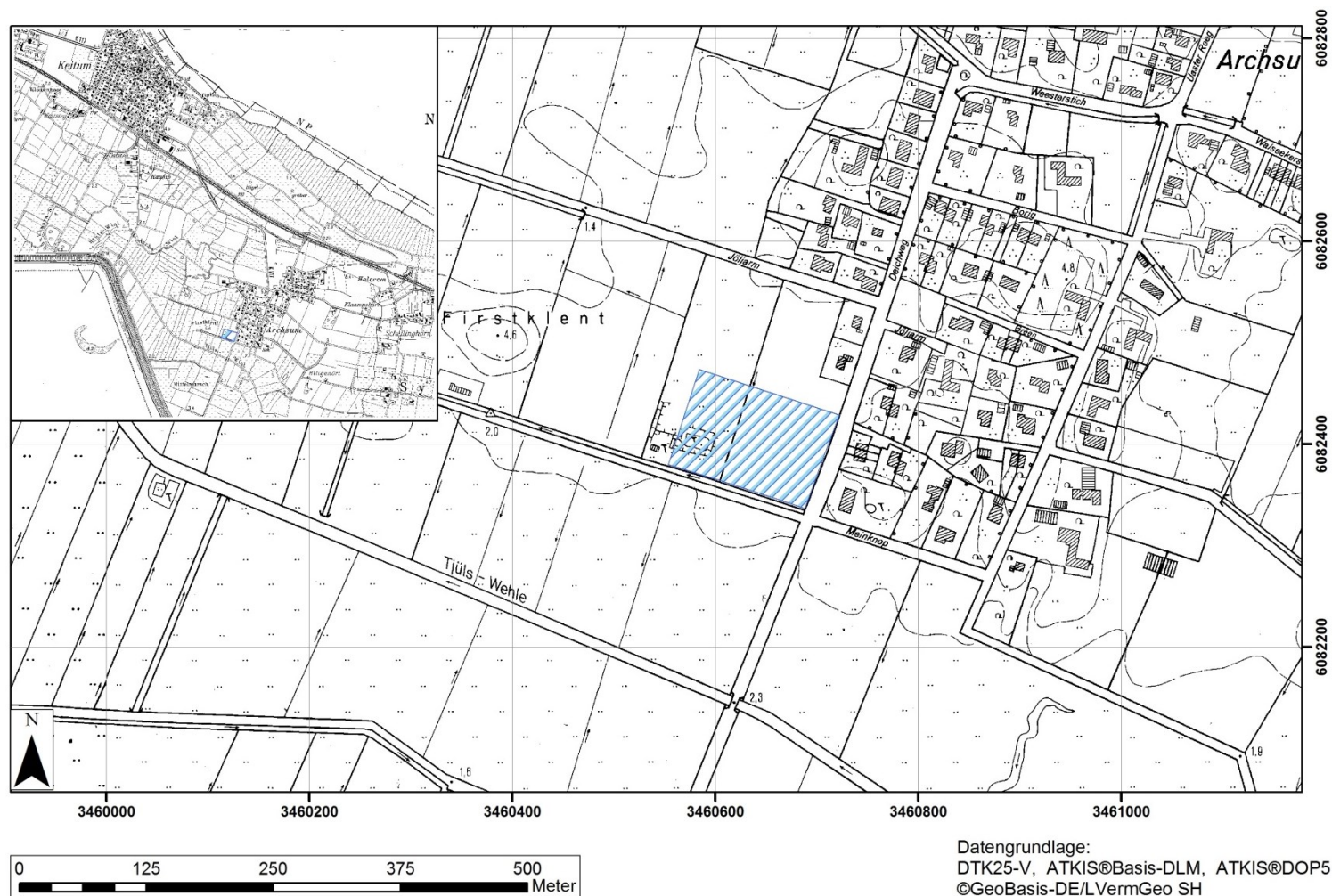
**Veröffentlichung der Verordnung:** SyltGrabSchGV SH (juris)

Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Sylt-Ost, Kreis Nordfriesland, vom 16. August 1979, aktuelle Fassung 30. April 2015 (GVOBl. 1979, 447). Letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Artikel 18 (LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143)

Übertragen in die Denkmalliste gemäß § 24 DSchG, alte Bezeichnung: GSG14 Sylt-Ost



**GSG-ALSH-000 012 (Sylt, Kreis Nordfriesland), Kartendarstellung (ohne Maßstab):**



**Objektnummer: GSG-ALSH-000 013**

**Bezeichnung der Schutzzone:** Grabungsschutzgebiete in der Stadt Flensburg

**Beschreibung der wesentlich für die Erkenntnisse und Bewertung erforderlichen Merkmale**

**der Schutzzone (Ausmaß und Bestandteile):**

Die Stadt Flensburg war im Mittelalter und in der frühen Neuzeit eine bedeutende Handelsstadt. Während eine erste schriftliche Erwähnung des Stadtnamens aus dem Jahr 1248 stammt, wurde im Jahr 1284 das Stadtrecht verliehen. Es ist zwar bekannt, dass eine Anzahl von Handels- und Fischersiedlungen schon im 12. Jahrhundert bestanden haben, wann jedoch die frühesten Siedlungen an der Flensburger Förde entstanden sind und welche Bedeutung und Ausmaße sie besaßen, ist noch nicht hinreichend geklärt. Die bewegte Geschichte der Stadt Flensburg, die frequentiert von Seuchen und Kriegen heimgesucht wurde, lässt sich anhand von Schriftquellen nachzeichnen, wird jedoch auch in hohem Maße durch archäologische Ausgrabungen ergänzt und erweitert. Im Besonderen birgt der mittelalterliche Stadtkern eine reichhaltige Fülle an Funden und Befunden der frühen Stadtentwicklung.

**Beschreibung des Schutzzieles und des Schutzzweckes:**

In den ausgewiesenen Schutzzonen besteht ein hohes archäologisches Potenzial. Unmittelbar unter der heutigen Oberfläche befinden sich die älteren Phasen der Stadtentwicklung. Sowohl Befunde als auch eine hohe Anzahl an Funden lagern im Untergrund. Zum Schutze dieser unterliegt mit der Festlegung der Grabungsschutzgebiete jede Art von Erdarbeiten und Bodeneingriffen der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht.

**Kommunen und untere Denkmalschutzbehörden, in deren Zuständigkeit die Schutzzone liegt:**

Stadt Flensburg

Der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Flensburg, Untere Denkmalschutzbehörde

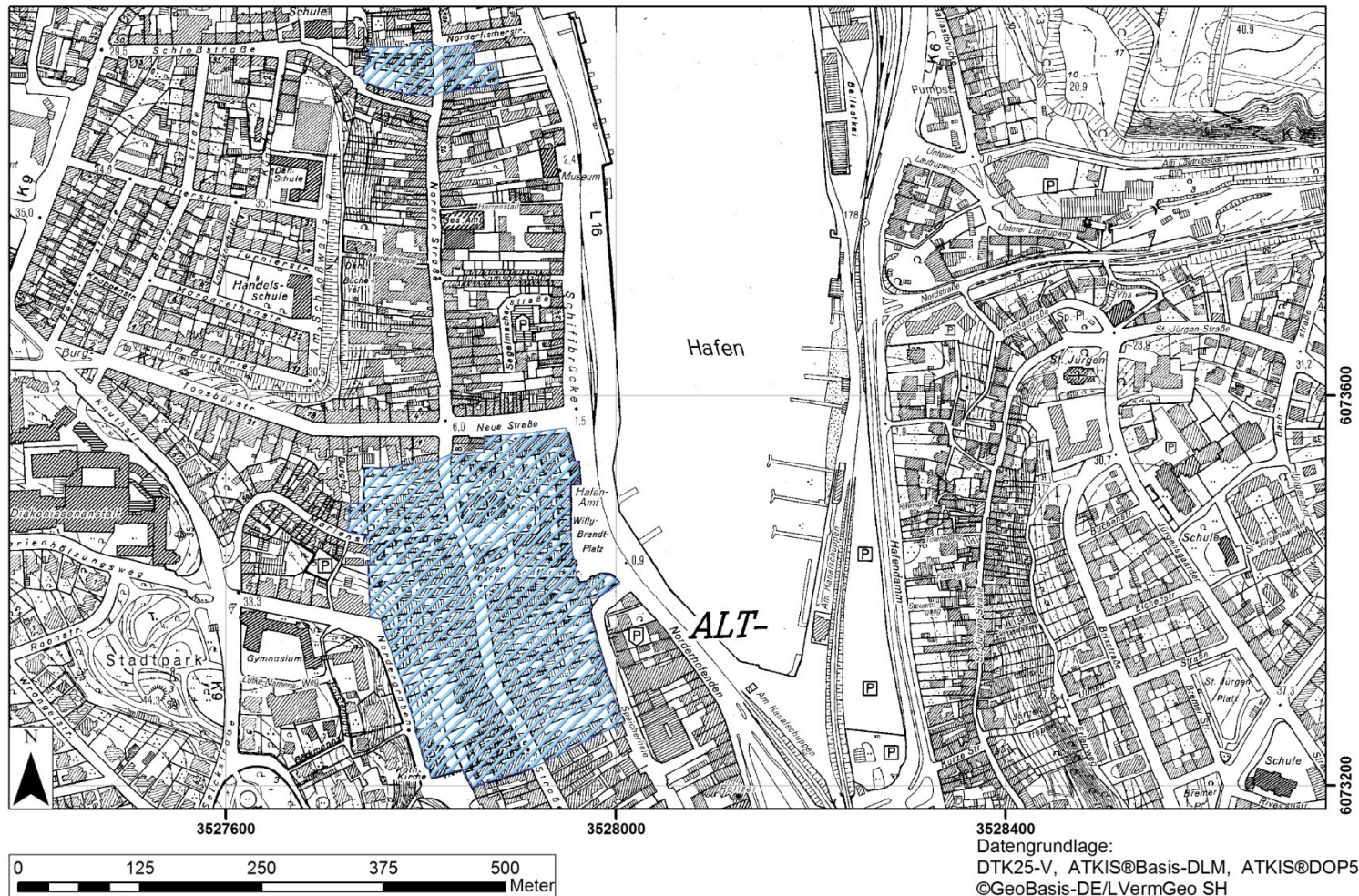
**Veröffentlichung der Verordnung:** FlensGrabSchGV SH (juris)

Landesverordnung über die Grabungsschutzgebiete in der Stadt Flensburg vom 5. Juni 1987, aktuelle Fassung 27. April 2015 (GVOBl. 1987, 244). Letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Artikel 25 (LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143)

Übertragen in die Denkmalliste gemäß § 24 DSchG am 20.07.2015, alte Bezeichnung: GSG15 Flensburg – Stadt

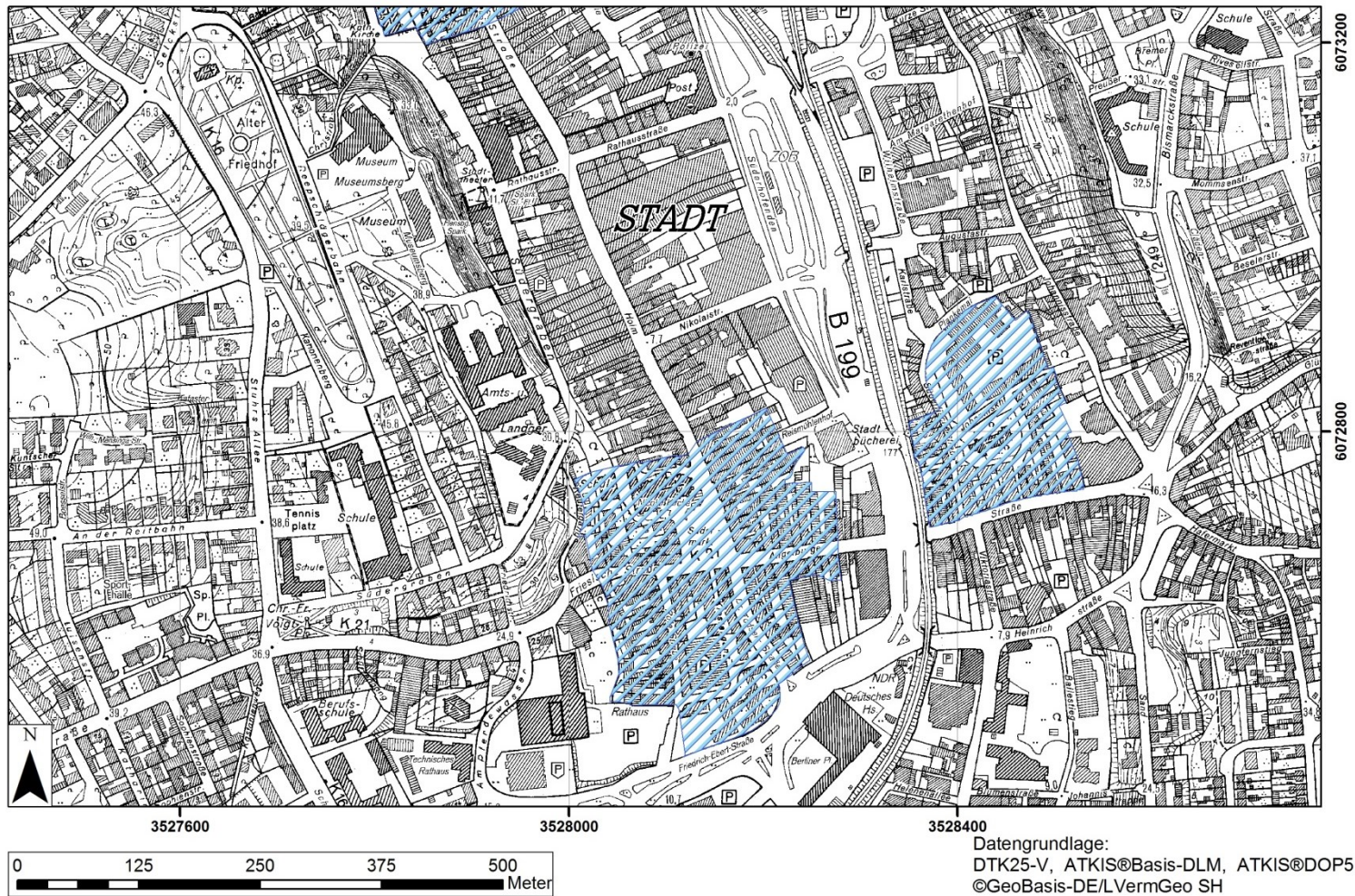


**GSG-ALSH-000 013 (kreisfreie Stadt Flensburg, nördlicher Teil), Kartendarstellung (ohne Maßstab):**





**GSG-ALSH-000 013 (kreisfreie Stadt Flensburg, südlicher Teil), Kartendarstellung (ohne Maßstab):**



**Objektnummer:** GSG-ALSH-000 014

**Bezeichnung der Schutzzone:** Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde List, Kreis Nordfriesland

**Beschreibung der wesentlich für die Erkenntnisse und Bewertung erforderlichen Merkmale**

**der Schutzzone (Ausmaß und Bestandteile):**

Östlich des Ortes List auf Sylt wurden im Abstand mehrerer Jahre durch Sandverwehungen Hausgrundrisse sowie eine Reihe von Funden, die auf eine Siedlung des 13. und 14. Jahrhunderts schließen lassen, entdeckt. In einer erstmaligen Beschreibung des auch als Alt-List bezeichneten Fundplatzes von 1905 wurden bereits die besonderen Erhaltungsbedingungen der Siedlungsbefunde erkannt.

**Beschreibung des Schutzzieles und des Schutzzweckes:**

Da sich ein Teilbereich des Fundplatzes noch unter dem Dünensand befindet, sind weitgehend ungestörte Siedlungsbefunde zu erwarten. Diese stellen ein außerordentliches Zeugnis einer spätmittelalterlichen Siedlung dar. Zum Schutze dieser unterliegt mit der Festlegung des Grabungsschutzgebietes jede Art von Erdarbeiten und Bodeneingriffen der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht.

**Kommunen und untere Denkmalschutzbehörden, in deren Zuständigkeit die Schutzzone liegt:**

Gemeinde List, Kreis Nordfriesland

Der Landrat des Kreises Nordfriesland, Untere Denkmalschutzbehörde

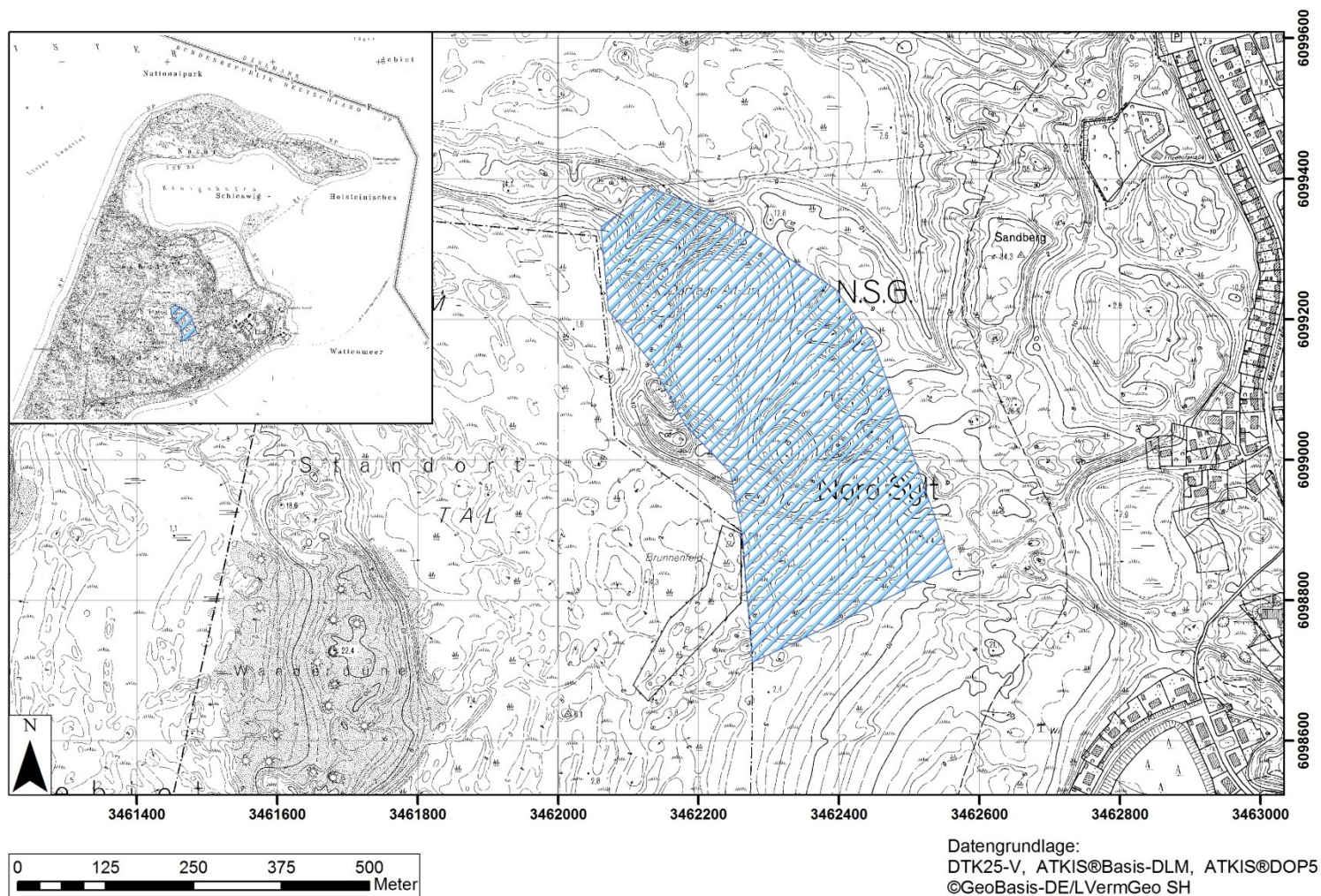
**Veröffentlichung der Verordnung:** ListGrabSchGV SH (juris)

Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde List, Kreis Nordfriesland vom 24. Februar 1988, aktuelle Fassung 28. April 2015 (GVOBl. 1988, 84). Letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Artikel 19 (LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143)

Übertragen in die Denkmalliste gemäß § 24 DSchG am 20.07.2015, alte Bezeichnung: GSG16 Grabungsschutzgebiet List – Sylt



**GSG-ALSH-000 014 (List, Kreis Nordfriesland), Kartendarstellung (ohne Maßstab):**





**Objektnummer: WES-ALSH-000 001**

**Bezeichnung der Schutzzone:** Welterbestätte „Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ (Kernzone (WES-ALSH-000 001.1) und Pufferzone (WES-ALSH-000 001.2))

**Beschreibung der wesentlich für die Erkenntnisse und Bewertung erforderlichen Merkmale**

**der Schutzzone (Ausmaß und Bestandteile):**

Das Befestigungssystem Danewerk und der frühstädtische Handelsplatz Haithabu im nördlichen Schleswig-Holstein gehören zu den bedeutendsten archäologischen Zeugnissen Nordeuropas. Hier verbanden sich menschengemachte Strukturen und zeitgenössische Naturlandschaft untrennbar mit der einzigartigen geografischen Lage auf der Jütischen Halbinsel. Das Verteidigungssystem Danewerk und das Handelszentrum Haithabu verkörpern einerseits die Austragung von Konflikten und die Kommunikation von Macht im Südsandinavien des ersten und frühen zweiten Jahrtausends n. Chr. Dadurch entstand eine Grenzlandschaft, die zudem den Austausch und den Handel zwischen dänischen, fränkischen, sächsischen und slawischen Gebieten und Eliten spiegelt. Danewerk und Haithabu erhielten daher eine wissenschaftliche Schlüsselstellung für die Interpretation und das Verständnis des historischen Wandels zwischen dem 5. und dem 12. Jahrhundert n. Chr. Die Vielfalt und die Qualität der archäologischen Zeugnisse von Haithabu und Danewerk belegen die einzigartige Rolle dieser Landschaft als Kern eines Grenzraums zwischen dem christlichen Kontinent und den skandinavischen Gesellschaften.

**Beschreibung des Schutzzieles und des Schutzzweckes:**

Schutzziel und –zweck sind die Sicherung und der langfristige Erhalt des außergewöhnlichen universellen Wertes sowie der Echtheit und der Unversehrtheit von Danewerk und Haithabu für gegenwärtige und kommende Generationen. Die Erhaltung soll konform zu der Welterbekonvention und der für deren Umsetzung entwickelten Welterbe-Richtlinien sowie derjenigen Leitlinien und Empfehlungen geschehen, die seitens der beratenden Organisationen der UNESCO entwickelt wurden. Zur Sicherung des außergewöhnlichen universellen Wertes von Danewerk und Haithabu gilt es insbesondere, diese global gültigen Richtlinien mit nationalen und föderalen gesetzlichen Ebenen sowie mit lokalen Handlungsinstrumenten zu verknüpfen.

**Kommunen und untere Denkmalschutzbehörden, in deren Zuständigkeit die Schutzzone liegt:**

Gemeinde Borgwedel, Kreis Schleswig-Flensburg

Gemeinde Busdorf, Kreis Schleswig-Flensburg

Gemeinde Dannewerk, Kreis Schleswig-Flensburg

Gemeinde Ellingstedt, Kreis Schleswig-Flensburg

Gemeinde Fahrdorf, Kreis Schleswig-Flensburg

Gemeinde Groß Rheide, Kreis Schleswig-Flensburg (nur Pufferzone)

Gemeinde Hollingstedt, Kreis Schleswig-Flensburg

Gemeinde Klein Rheide, Kreis Schleswig-Flensburg (nur Pufferzone)

Gemeinde Jagel, Kreis Schleswig-Flensburg

Gemeinde Schaalby, Kreis Schleswig-Flensburg

Stadt Schleswig, Kreis Schleswig-Flensburg

Gemeinde Selk, Kreis Schleswig-Flensburg

Gemeinde Fleckeby, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Stadt Eckernförde, Kreis Rendsburg-Eckernförde (nur Pufferzone)

Gemeinde Windeby, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Untere Denkmalschutzbehörde

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Untere Denkmalschutzbehörde

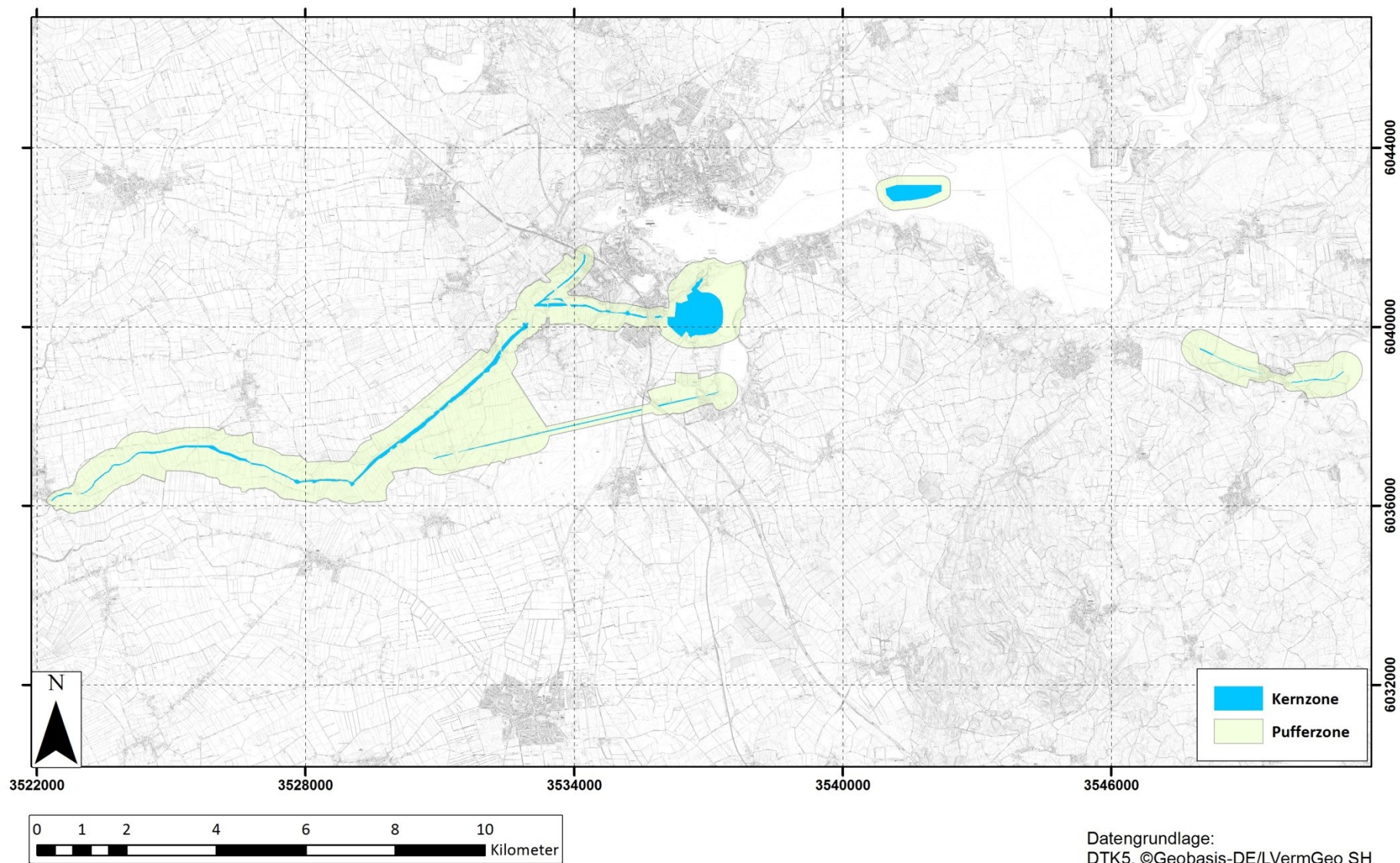
[Veröffentlichung der Verordnung:](#)

-

<http://whc.unesco.org/en/list/1553/>

eingetragen in die Denkmalliste gemäß § 10 DSchG SH 2015 am 02.08.2018

**WES-ALSH-000 001 Welterbestätte „Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ Kartendarstellung (ohne Maßstab):**





**WES-ALSH-000 001 Welterbestätte „Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ Übersicht (ohne Maßstab):**



Kartengrundlage: DGM50 ©Geobasis-DE/LVermGeo SH